

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelauer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Monopolfrage in der Schmelz- und Elektrizitätsindustrie. II.	65	Soziales. Ein Beitrag zur Bevölkerungspolitik	76
Gefehung und Verwaltung. Verordnungen zum Hilfsdienstgesetz — Die zweckmäßigste Organisation der Lebensmittelversorgung.	69	Kriegsfürsorge. Die Kriegsunterstützung in Sachsen. — Zur Vereinfachung Kriegsbeschädigter. — Maßnahmen gegen Unterstützungsschwindel.	77
Wirtschaftliche Rundschau.	74	Arbeiterbewegung. — Aus den deutschen Gewerkschaften	79
		Karteile und Sekretariate. 25 Jahre Gewerkschaftskarteile in Breslau	80

Die Monopolfrage in der Schmelz- und Elektrizitätsindustrie.

II.

3. Phönix A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb in Hoerde.

Die Aktiengesellschaft Phönix für Bergbau und Hüttenbetrieb entstand 1852 aus der Firma Th. Michiels u. Co. in Schweiler-Aue und beschäftigte bereits 1853 1500 Arbeiter, eine für die damalige Zeit stattliche Zahl. Im gleichen Jahre wurde die Hütte Kupferdreh mit drei Hochöfen und die Hütte Laar bei Ruhrort mit vier Hochöfen errichtet. 1855 erfolgte die Verschmelzung mit der Société des mines et Fonderies du Rhin Ches Détilleux u. Co. mit deren vier Hochöfen in Vergeborbeck und ihrem Eisensteingrubenbesitz in Nassau. Im Verein mit der Gutehoffnungshütte wurden 1870/71 18 große Minettefelder in Vorhringen erworben, und damit die für die gegenwärtige Produktion nötige Erzbasis gesichert. 1894 erfolgte der Ankauf der Minettegrube Steinberg bei Rümelingen und 1896 wurden die ersten Steinkohlengruben „Westende“ und „Muh und Rhein“ in Weiderich von der A.-G. Weidericher Steinkohlenwerke erworben. 1897/98 ging die Westfälische Union A.-G. für Bergbau, Eisen- und Drahtindustrie, 1906 der Förder Bergwerks- und Hüttenverein, 1907 die A.-G. Steinkohlenbergwerk Nordstern, 1910 die Düffeldorfer Röhren- und Eisenwalzwerke vorm. Poensgen A.-G. in Düsseldorf-Oberbill in den Besitz der Phönix über. Mit der Uebernahme dieser bisher selbständigen Unternehmungen gelangten vielseitig gegliederte Spezialbetriebe in den Besitz der Phönixunternehmung und befestigten ihren Einfluß auf dem allgemeinen Eisenmarkt wie auch in den verschiedenen Verkaufsvereinigungen.

Burzeit besitzt Phönix fünf im Betrieb befindliche Kohlengruben, neun Zehntel Aue an den hunderteiligen Auen von 12 noch unverrißten Steinkohlenfeldern, auch ist sie an der Rheinisch-Westfälischen Bergwerks-Gesellschaft m. b. H. mit 5 Proz. beteiligt, wofür ihr 27 362 486 Quadratmeter

Steinkohlenfelder zustehen. Der Eisenerzbesitz der Phönix umfaßt 20 Erzgruben bezw. Konzessionen auf Eisenerzfelder, teilweise gemeinsam mit der Gutehoffnungshütte, Hoersch und Numes-Friede. Außerdem ist Phönix an ausländischen Eisenerzgruben beteiligt. Die Kohlenförderung betrug 1913/14 5 167 905 Tonnen. Die Verkaufsbeteiligung am Kohlenyndikat ist ab 1. Oktober 1916 auf 3 261 280 Tonnen Kohlen und Briketts und 762 640 Tonnen Koks, der Hütten selbstverbrauch auf 2 473 400 Tonnen festgesetzt. Hinsichtlich der Selbstverbrauchs-ziffer steht Phönix an dritter Stelle.

Die Höhe des Selbstverbrauchs von Kohle und Koks in den eigenen Betrieben deutet schon an, daß Phönix außerordentlich umfangreiche Hochofenanlagen, Stahl-, Walz-, Schweiß- und Röhrenwerke, mechanische Werkstätten und viele andere Verarbeitungsbetriebe besitzt, die hier im einzelnen nicht aufgezählt werden können. Die Zahl der Hochöfen beträgt 21, von denen 1913/14 17,8 und 1914/15 10,4 im Durchschnitt im Betrieb waren. Die 1913/14 von den Hochöfen gelieferte Roheisenmenge belief sich auf 1 237 799 Tonnen. Die Zahl der Beschäftigten (Beamten und Arbeiter) betrug 42 060.

Das gesamte werbende Kapital der Phönix-Unternehmung belief sich 1913/14 auf 157,6 Millionen Mark; der Gesamtwert des Verbands ihrer Erzeugnisse auf 281 176 389 Mk. Im Phönix haben wir es mit einer Wirtschaftsunternehmung zu tun, die die meisten Produktionsstufen in sich vereinigt, und die daher das komplizierteste Gemischtwerk der Montanindustrie darstellt. Daraus ergeben sich gewisse Schwierigkeiten in bezug auf die Durchführung der einheitlichen Leitung, wie das offen in der zum 60-jährigen Bestehen der Unternehmung herausgegebenen Festschrift anerkannt wird. Man darf die Frage aufwerfen, ob hier etwa die Grenzen der Betriebs- und Kapitalkonzentration liegen, die nur durch Umwandlung in Staatsmonopole überwunden werden können. Bei Deutsch-Luxemburg haben wir gesehen, daß die mit der fortschreitenden Betriebs- und Kapitalkonzentration verbundenen Schwierigkeiten der Verwaltung durch eine bedingte Dezentralisation, Errichtung einer besonderen Verkaufsorganisation für die Eisenerzeugnisse zu überwinden versucht werden.

4. Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft.

Die Gelsenkirchener Bergwerks-A.G. war ursprünglich ein reines Bergwerksunternehmen. Durch die Entwicklung zum großen Gemischtunternehmen geworden, liegt ihr Schwergewicht trotzdem noch im Kohlenbergbau. Ihr Generaldirektor ist Emil Stridorf, der Schöpfer des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats. Bei ihrer Gründung im Jahre 1873 übernahm sie die Fortsetzung des Betriebes der von der Handelsgesellschaft Ch. Fétillieur Frères u. Cie. innegehabten Zeche Rheinelbe und Alma. Sie erwarb dann bis zum Jahre 1904 acht weitere Kohlengruben. 1904/5 verließ Gelsenkirchen die Basis des reinen Kohlengeschäftes und ging zurecht besserer Heberwindung der Wirtschaftstendenzen und Festigung der Widerstandskraft zur Hoheisenherzeugung und Weiterverarbeitung über. Am 1. Januar 1905 wurde je eine Interessengemeinschaft mit der Mächener Hütte, Aktien-Verein Rothe Erde und dem Schalker Gruben- und Hüttenverein, dem bereits 1907 die Verschmelzung folgte, abgeschlossen. Mit der Angliederung der letzteren Unternehmung brachte Gelsenkirchen ein weiteres Kohlenbergwerk, die Zeche Pluto, in ihren Besitz, so daß sie nunmehr 11 Kohlenbergwerke mit 19 Tiefbauanlagen besitzt. Am unverrichteten Kohlenfeldbesitz der Rheinisch-Westfälischen Bergwerks-Gesellschaft m. b. H. ist Gelsenkirchen mit 2 236 800 Mf. gleich 6 Proz. beteiligt, wofür ihr 32 834 907 Quadratmeter Kohlenfelder zustehen. Das Aktienkapital betrug 1904/5 117,6 Millionen Mark, die Obligationsschuld 14 Millionen Mark, das gesamte werbende Kapital, ohne die eigenen Rücklagen bereits 1904/5 131,6 Millionen Mark. Die mit dem reichen Kohlengrubenbesitz erreichte Fördermenge an Kohlen betrug 1913 10 353 050 Tonnen. Bei der Erneuerung des Kohlenyndikats am 1. Oktober 1916 wurde ihr eine Verkaufsbeteiligung für Kohlen und Briketts von 10 211 700 Tonnen, für Stoks 1 826 808 Tonnen, sowie eine Selbstverbrauchs-Ziffer von 2 085 000 Tonnen zugewilligt. Die für die volle Betriebsausnutzung berechneten Verkaufsbeteiligungsziffern lassen die außerordentlich große wirtschaftliche Bedeutung erkennen, die die Gelsenkirchener Bergwerks-Gesellschaft allein auf dem Kohlenmarkt ausübt.

Durch den Abschluß der Interessengemeinschaft mit dem Mächener Hüttenverein Rothe Erde, gelangte Gelsenkirchen neben den Hochofen-, Stahl- und Walzwerksanlagen in den Besitz reicher Minetteerz-Gruben und Felder mit zusammen 1680 Hektar. 1913 erhielt die Gesellschaft von der Luxemburgischen Regierung 39 Hektar Eisenerzlager zugewiesen, wofür eine jährliche Rente von 106 275 Frank zu zahlen ist. Mit diesen Erwerbungen ist Gelsenkirchen im Eisenerzbezug gesichert; auch besitzt sie in Rußland eigene Erzgruben, zum Teil ist sie an solchen beteiligt. Außer den beiden schon genannten Unternehmungen der Schwereisenindustrie Rothe Erde und Schalker Gruben- und Hüttenverein nahm Gelsenkirchen 1912 die Höhren-A.-G. J. P. P. Biedboeuf in Eller-Düsseldorf, 1916 die Düsseldorf-Röhren-Industrie A.-G. in Düsseldorf-Oberbilk sowie das Fein- und Weißblechwalzwerk Hütten-Gewerkschaft in sich auf und brachte damit drei gut eingerichtete, dem Konkurrenzkampf infolge der Auflösung des Röhrenyndikats nicht mehr gewachsene Spezialverfeinerungsbetriebe in ihren Besitz. In Esch a. d. Alzette errichtete Gelsenkirchen 1909/12 eine neue Hochofen-

Stahl- und Walzwerksanlage, die Adolf-Emil-Hütte mit 6 Hochofen und einer Leistungsfähigkeit von 500 000 Tonnen Roheisen pro Jahr. Insgesamt verfügt Gelsenkirchen über 24 Hochofen, von denen ein Teil während des Krieges ausgeblasen wurde. Die Hoheisenherzeugung betrug 1913 1 581 070 Tonnen; sie wird darin nur vom Deutsch-Luxemburg- bzw. dem Stinnes-Konzern übertroffen. 1912 wurden in Deutsch-Lth 300 Hektar gebirgiges Gelände mit großen Kalksteinlagern erworben und auf demselben ein Kalkwerk mit Zementfabrik errichtet. An Nebenprodukten erzeugte Gelsenkirchen 1913 34 559 Tonnen Ammoniak, 85 347 Tonnen Teer, 9304 Tonnen Benzol und Toluol. An der Schiffahrtsgesellschaft Naab, Marcher u. Co. G. m. b. H. in Duisburg, Mannheim, Straßburg ist sie mit 3 475 000 Mf. beteiligt.

Das Aktienkapital der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. wurde 1916 von 180 auf 188 Millionen Mark erhöht. Ihr gesamtes werbendes Kapital betrug 1913 305,1 Mill. Mf. Durch die Kapitalerhöhung von 8 Mill. Mf., die Erhöhung der Hypothekenschuld, und die Rücklage 1914 und 1915 erhöhte sich das Gesamtkapital ab 1916 auf 320,2 Mill. Mf. Die Zahl der Beschäftigten betrug 1913 55 304. Infolge des großen Bergwerksbesitzes, der zahlreichen Hochofen-, Stahl- und Walzwerksanlagen verfügt Gelsenkirchen über alle Vorbedingungen für eine kräftige Weiterentwicklung. Für sie sind etwaige Grenzen der Betriebs- und Kapitalkonzentrationen noch nicht in Sicht.

5. Aktiengesellschaft Krupp in Essen.

Von allen großindustriellen Unternehmungen, nicht nur der Eisen- und Metallbranche, sondern aller gewerblichen privaten Betriebe, ist das Kruppwerk mit seinen Zweigunternehmungen von jeher das größte. Hinsichtlich seiner Arbeiterzahl und seiner Ausdehnung wird es nur noch von der preussischen Eisenbahnverwaltung übertroffen. In der Privatindustrie — soweit sie die Herstellung von Kriegsmaterial betreibt — besitzt Deutschland kein anderes Werk von gleichem Umfang und gleicher Bedeutung.

Das Kruppwerk mit seinen Zweigniederlassungen, jedoch ohne das in den Interessengemeinschafts-Werken investierte Kapital, aber mit Berücksichtigung des Guthabens der Werksangehörigen, arbeitete 1915 mit einem Gesamtkapital von rund 308 Millionen Mark und beschäftigte insgesamt 108 925 Arbeiter. Die bei der letzten Kapitalerhöhung noch nicht eingezahlten 35 Millionen Mark sollen jetzt eingefordert werden. Ueber das Produktionsergebnis dieser größten Unternehmung der Schwereisen-, Waffen-, Maschinen- und Schiffbauindustrie liegen allgemeine Zahlen nicht vor. Der Aktienbesitz ist ganz in den Händen der Familie Krupp, und diese hat kein Interesse daran, die Öffentlichkeit allzuweit in ihre Geschäftsergebnisse hineinsehen zu lassen. Der Geschäftsbericht begnügt sich mit der durch das Gesetz vorgeschriebenen Bilanzveröffentlichung und der Aufzählung der vorhandenen Betriebsanlagen. Danach verfügt die A.-G. Krupp über folgenden Besitz:

1. Drei große Kohlenzechen, und zwar Hannover, Hannibal und Begeinigte Sälzer und Neuack, sowie eine Anzahl noch nicht aufgeschlossener Kohlenfelder. Am Kohlenbergwerk Emischer Lippe mit reichem Kohlenfelderbesitz und von Jahr zu Jahr steigender Fördermenge ist Krupp und der Norddeutsche Lloyd je zur Hälfte beteiligt. Die Förderung von Emischer Lippe betrug 1914 837 187 Tonnen Kohlen, die Koksproduktion

420 916 Tonnen. Das Gesamtkapital dieser Unternehmungen betrug 1914 33 Millionen Mark. Am Kohlenyndikat ist Emscher Lippe vom 1. April 1917 ab mit 1 350 000 Tonnen Kohlen und 100 000 Tonnen Koks und einem Selbstverbrauch von 300 000 Tonnen beteiligt. Die Kohlenförderung der A.-G. Krupp betrug 1915 2 861 131, die Koksproduktion 821 000 Tonnen. Ihre Absatzbeteiligung am Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikat beträgt unter Einrechnung der Hälfte von Emscher Lippe 1 450 400 Tonnen Kohlen und 50 000 Tonnen Koks, sowie 3 142 700 Tonnen Selbstverbrauch. Krupp ist mit diesen Beteiligungsziffern vom Kohlenyndikat völlig unabhängig. In jüngster Zeit hat die A.-G. Krupp die Gewerkschaft Wolf, Kohlengrube in Hersdorf, erworben. Auch im Eisenerzbezug ist Krupp genügend gesichert. Sie vermehrt ihren Eisenerzbesitz fortwährend und hat erst in letzter Zeit die Erzgrube Hermannsgrube in Niederfischbach (Siegerland) erworben. Auch ist Krupp an ausländischen Eisenerzgruben, so verschiedentlich an Gruben in Bilbao in Nordwestspanien beteiligt. Die Zahl der in den Eisenerzgruben beschäftigten Arbeiter beträgt allein 4056.

2. Die Gußstahlfabrik in Essen: etwa 60 Betriebe und 8500 Werkzeugmaschinen der verschiedensten Art, 12 Walzenstraßen, 164 Dampfhämmer mit einem Gewicht von 100 bis 10 000 Kilogramm, 26 Transmissionshämmer, 122 hydraulische Pressen, 341 feststehende Dampfkessel, 435 Kraft- und Arbeitsmaschinen, 3740 Elektromotore mit einer Leistung von 68 000 Pferdekraften, 1259 Hebe-, Transport- und Verladevorrichtungen, 7 Elektrizitätswerke, 1 Wasserwerk, 1 chemisches Laboratorium, 1 normalspuriges Eisenbahnnetz von 97 Kilometer Länge mit 19 Lokomotiven und 952 Güterwagen und 1 schmalspuriges Eisenbahnnetz von 60 Kilometer Länge mit 37 Lokomotiven und 1586 Güterwagen.

3. Friedrich-Alfred-Hütte am linken Rheinufer zu Rheinhausen: 10 Hochofen, 1 Martin-, 1 Thomas-Stahlwerk, 1 Walzwerk für Blöde, Platinen, Eisenbahnschienen, 1 Drahtwalzwerk, 2 elektrische Centralen, 1 Brückenbauanstalt, 1 Hafenanlage mit 9 elektrisch betriebenen Ausladebrücken für die ankommenden Rohmaterialien. Auf der Hütte wurde 1912/13 1 109 000 Tonnen Roheisen erzeugt. Die Erzeugung auf den übrigen Hochofen ist nicht angegeben.

4. Das Stahlwerk in Annen mit neu-erbautem Walzwerk.

5. Das Grusonwerk in Magdeburg-Buckau mit 5235 beschäftigten Personen am 1. April 1913.

6. Die Germaniawerkst in Gaarden bei Kiel mit 8 Großhellingen zum Bau großer Kriegsschiffe und Handelschiffe. Die Zahl der Beschäftigten betrug 1913 6798.

7. Die Mülhofenerhütte bei Engers mit 4 Hochofen; die Hermannshütte bei Neuwied mit 3 Hochofen und die Sagner Hütte bei Sahn (Eisengießerei und Maschinenfabrik).

8. 1 Schießplatz in Weppen von 25 Kilometer Länge und 4 Kilometer Breite und 1 Schießplatz in Langermünde von 11 Kilometer Länge und 2,5 Kilometer Breite.

9. Hedererei in Rotterdam mit eigenen Seedampfern für die Erztransporte aus Spanien.

10. Die Geschloßfabrik Weder in Dessau.

Die A.-G. Krupp ist an folgenden Unternehmungen finanziell beteiligt oder hat Interessengemeinschaften mit ihnen abgeschlossen

und kontrolliert und beherrscht dadurch das in diesen Unternehmungen angelegte Kapital:

1. Westfälische Drahtindustrie in Hamm (Interessengemeinschaft) mit einem Gesamtkapital von 20 Millionen Mark.

2. Steinkohlenbergwerk Emscher Lippe (Beteiligung und Kredite) an deren Gesamtkapital von 33 Millionen Mark.

3. Rheinische Metallwaren und Maschinenfabrik in Düsseldorf und deren Tochtergesellschaften S. Ehrhardt A.-G. in Jelle-St. Blas und Fahrzeugfabrik Eisenach (Beteiligung und Kredite) an deren Gesamtkapital von 34,3 Millionen Mark.

4. Drahtstiftfabrik Künne u. Sohn in Düsseldorf-Gerresheim.

5. Friedrich Thomée, A.-G., Werdohl.

6. Maschinenfabrik Erhardt u. Schmer G. m. b. H. in Schleif bei Saarbrücken (Interessengemeinschaft in bezug auf die Herstellung von Verbrennungsmotoren).

Die sichtbare wirtschaftliche Macht des Krupp-Konzerns stellt sich im Jahre 1915/16 wie folgt dar:

	Arbeiter- zahl	Gesamt- kapital Mill. Mk.
Friedrich Krupp A.-G. in Essen	108 925	1 43 00
Westfälische Drahtindustrie in Hamm	1 581	1 20 0
Rh. Metallw.- u. Maschinenfabrik, Düsseldorf	14 714	27 3
S. Ehrhardt A.-G. in Jelle-St. Blas	—	2 4
Fahrzeugfabrik Eisenach	2 800	4 6
Friedrich Thomée A.-G. Werdohl	300	1 3
Emscher Lippe	2 518	33 0
Zusammen	130 838	5 21 6

¹ Von diesen Kapitalien sind 35 Millionen Mark bei Krupp und 4 Millionen Mark bei der Westfälischen Drahtindustrie noch nicht eingezahlt.

Für die mit Krupp durch Interessengemeinschaften verbundenen Werke: 1. Drahtstiftfabrik Künne u. Sohn, 2. Erhardt Schmer G. m. b. H. liegen Angaben über die in diesen Werken investierten Kapitalien sowie über die Zahl der beschäftigten Arbeiter nicht vor. Auf das Feinblechwalzwerk Capito u. Klein A.-G. in Bernath besitzt Krupp „maßgebenden Einfluß“, ohne daß näheres darüber festzustellen ist.

Neben den reinen Erwerbsunternehmungen ist Krupp Grund- und Hausbesitzerin in großem Umfange. Am 1. Juli 1914 betrug die Zahl der in ihrem Besitz befindlichen Familienwohnungen 10 682. Sie betreibt ferner eine Konsumanstalt mit 99 Verkaufsstellen, 2 Schlächtereien, je eine Dampf- und Handbäckerei, 1 Mühle, 1 Kaffeebrennerei, Wäschanstalten für die Krankenhäuser und anderes mehr. Im Herbst 1913 wurden im Regierungsbezirk Osnabrück 10 000 Morgen Heidefläche zur Errichtung eines Gutsbetriebes mit Großviehmasterei erworben, mit dem Ziel, die Konsumanstalt von Zwischenhändlern und Produzenten unabhängig zu machen.

Die Entwicklung hat die Kruppwerke von der Erzeugung von Eisen, Stahl und Walzfabrikaten für ihre Paffenfabrikation zur Kohlen- und Erzförderung und der Weiterverarbeitung der Rohstoffe zu Walzfabrikaten, Waffen, Maschinen, Eisenkonstruktionen und Schiffen in technisch vollendeter Weise geführt und dadurch ein Riesenunternehmen entstehen lassen, wie es ein zweites in Deutschland nicht mehr gibt. Und noch ist die Entwicklung dieses Riesenbetriebes nicht abgeschlossen. Der Krieg mit seinen großen Gewinnen hat das Kruppwerk finanziell weiter stark geträgt. In der Umgebung Münchens hat die Firma Krupp ein großes Gelände erworben, auf welchem bereits mit der Errichtung einer Waffen- und

Munitionsfabrik begonnen worden ist. Mit den Skodawerken in Oesterreich soll ein Handelsabkommen für den Fall abgeschlossen worden sein, daß dem Struppwerk von der ungarischen Regierung die Konzession zur Errichtung einer Waffenfabrik erteilt wird. Die Waffen- und Kanonenfabriken rüsten also schon für die kommende Zeit. Der Staat aber als einziger Abnehmer überläßt ihnen das gesamte Arbeitsgebiet.

6. Nombacher Hüttenwerke N.-G. in Nombach.

Trotz des noch erheblichen Abstandes sowohl in bezug auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter und der Betriebsanlagen wie auch hinsichtlich der Höhe des Aktienkapitals gegenüber den Montanrieseu Böhmer, Gelsenkirchen, Deutsch-Luxemburg, Deutscher Kaiser und Krupp, dürften auch die Nombacher Hüttenwerke den Gemischtwerken zuzuzählen sein, die den Wettlauf um die Beteiligungsquote siegreich bestehen werden. Befinden sie sich doch vor allem im Besitz reicher Eisensteingruben und zahlreicher Konzessionen auf Eisensteinfelder im Winettegebiet, der sich durch die 1905 erfolgte Aufnahme der N.-G. Roselöhütte in Maizieres noch weiter vermehrte. Bis 1914 waren die Nombacher Hüttenwerke ein reines Hochofen-, Stahl- und Walzwerk ohne eigene Kohlenförderung. Wie alle größeren Werke, so drängte auch hier die Entwicklung zur Unabhängigkeit im Kohlen- und Koksbezug vom Kohlenyndikat durch Erwerbung einer Kohlengrube. Das geschah 1914 durch den Abschluß einer Interessengemeinschaft mit der „Concordia Bergbau N.-G.“ in Oberhausen, die eine reine Kohlenzeche ist und ihrerseits ein lebhaftes Interesse an der Gewinnung eines ständigen Abnehmers für Kohlen und Koks hatte. Ihre Förderung betrug 1913 bereits 1 537 338 Tonnen; die Beteiligung am Kohlenyndikat ist ab 1. Oktober 1916 auf 1 200 000 Tonnen Kohlen und 100 000 Tonnen Koks, die Selbstverbrauchsziffer auf 700 000 Tonnen festgesetzt. Das gesamte werbende Kapital beträgt 20,6 Millionen Mark, die Zahl der Beschäftigten 5577. Es handelt sich also bei der „Concordia“ um eine recht leistungsfähige Zeche, die noch weiter entwicklungsfähig ist. Die „Concordia“ ist an der zur Übernahme des unverritzten Kohlenfelderbestandes der internationalen Bohrergesellschaft im Jahre 1906 gegründeten Finanzgesellschaft „Rheinisch-Westfälische Bergwerks-Gesellschaft m. b. H.“ in Mülheim/ Ruhr beteiligt. Zur Ablösung des Felderbestandes der internationalen Bohrergesellschaft war ein Kapital von 37½ Millionen Mark erforderlich. Die „Concordia“ stellt für die Nombacher Hüttenwerke einen überaus wertvollen Bundesgenossen im Wettbewerbskampf mit den übrigen großen Gemischtwerken dar. Die Nombacher Hüttenwerke besitzen übrigens umfangreiche Konzessionen auf Steinkohlenfelder in der Rheinprovinz. Außerdem haben von ihr vorgenommene Mutungen in der Nähe von Mex Kohlenlager festgestellt.

Mit den reinen Stahl- bzw. Walzwerken: 1. „Vandereisenwalzwerk Feller u. Co.“ in Köln-Stalt, 2. „Wuppermann G. m. b. H.“ in Schlebusch und 3. „Stahlwerke Brüninghaus N.-G.“ in Werdohl, schlossen die Nombacher Hüttenwerke gleichfalls 1912 eine Interessengemeinschaft ab.

Die Bedeutung dieser Interessengemeinschaften in bezug auf die Leistungsfähigkeit ist für die zwei ersten bisher selbständigen Werke nicht klar erkennbar, weil Angaben über das Betriebskapital überhaupt nicht vorliegen und die Angaben über die

Produktionsfähigkeit unvollständig sind. Die Stahlwerke Brüninghaus arbeiten mit einem Gesamtkapital von 3 262 000 Mk. Die Nombacher Hüttenwerke liefern den drei Betrieben ihren Bedarf an Halbzeug zur Weiterverarbeitung.

Das bedeutet eine außerordentliche Erstarfung der Selbständigkeit der Nombacher Hüttenwerke gegenüber den anderen Werken und dem Stahlwerksverband; die Gesamtproduktion der ihrem Einfluß unterstehenden Werke in den der Syndizierung nicht mehr unterliegenden B-Produkten wird außerordentlich gesteigert. Die Nombacher Hüttenwerke mitsamt ihren durch Interessengemeinschaften verbundenen Werken arbeiteten 1914 mit einem Gesamtkapital von mindestens 110 Millionen Mark (95,1 Mill. Mk. Nombach, 20,7 Mill. Mk. Concordia und 3,2 Mill. Mk. Brüninghaus). Die Zahl der Beschäftigten beträgt, soweit feststellbar, 12 809.

Da die Nombacher Hüttenwerke bereits seit längerer Zeit eine Eisenkonstruktionswerkstätte und eine Wagenbauanstalt betreiben, so findet auch in diesem noch stark in der Entwicklung begriffenen großen Gemischtwerk die Weiterverarbeitung des aus eigenen Eisensteinerzen gewonnenen Roheisens zu Verfeinerungsprodukten aller Art statt. Auch dieses Werk ist nunmehr im Ruhrkohlenrevier und im Winettegebiet in Lothringen fest verankert. Wie stark und gesichert die wirtschaftliche Position der Nombacher Hüttenwerke ist, geht daraus hervor, daß den Aktionären der Concordia-Bergwerksgesellschaft während des auf 30 Jahre abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrages eine Dividende von 21 Proz. pro Jahr für die ersten fünf Jahre der Vertragsdauer und von 22 Proz. für die übrige Zeit garantiert wurde.

7. Mannesmann-Röhren.

Die Mannesmann-Röhrenwerke waren ursprünglich ein reines Röhrenwalz- und Schweißwerk. Ihr Hauptfabrikationszweig war die Herstellung nahtloser Röhre auf Grund erteilter Patente. Mit dem Abfall dieser Patente nahmen auch andere Werke die Fabrikation nahtloser Röhren auf. Waren die Mannesmannwerke auch auf Grund ihrer technischen Einrichtungen den konkurrierenden Werken noch wesentlich voraus, so waren doch auch sie gezwungen, sich in bezug auf den Rohstoffbezug mehr als bisher zu sichern. Recht kennzeichnend für die Lage des Röhrenmarktes nach dem Zusammenbruch des Röhrensyndikates ist eine Bemerkung der Leitung der Mannesmannröhrenwerke in ihrem Geschäftsbericht für 1913/14. Es heißt da:

„Die kleineren Werke, in deren Produktionsgebiete die großen gemischten Betriebe mit der unüberstehtlichen Gewalt lang anhaltender Preisunterbietungen eindringen, können nur noch vereinzelt Widerstand leisten. Manche von ihnen haben den Kampf nutzlos bereits aufgegeben und andere werden, wenn der Zustand länger anhält, folgen. Unsere Pläne für die weitere Ausgestaltung unseres Unternehmens, zwecks Erlangung größerer Unabhängigkeit in der Versorgung mit billigem Material, sind ihrer Verwirklichung ein gut Stück nähergebracht worden.“

Diese im Bericht der Verwaltung der Mannesmannwerke erwähnten Unabhängigkeits- und Erweiterungsbestrebungen betrafen die Angliederung des Blechwalzwerkes Schulz-Knaudt N.-G. in Guckingen. 1908 erfolgte die Angliederung der „Deutschen Röhrenwerke“ in Rath, der „Saarbrücker Gießhüttenwerke“ und 1912

der Erwerb des Walzwerkes Grillo, Funke u. Cie. in Gelsenkirchen-Schalke. Im gleichen Jahre hatte sich Mannesmann durch Erwerb von 993 Aktien das Steinkohlenbergwerk „Königin Elisabeth“ in Essen, das ab 1. 11. 1916 völlig in Mannesmann übergeht, im Kohlen- und Koksbezug unabhängig gemacht.

Desgleichen im Rohstahlbezug durch die Angliederung der „Saarbrücker Gußstahlwerke“. Die Erwerbung des Blechwalzwerkes Schulz-Knaudt brachte Mannesmann neben einem modern eingerichteten Stahl- und Blechwalzwerk vor allem in den Besitz eines günstig gelegenen Terrains zur Errichtung einer modernen Hochofenanlage, zu dessen Bau die Vorbereitungen schon getroffen sind. Mit dem Bau selbst soll nach Beendigung des Krieges begonnen werden. Den Mannesmannwerken fehlt dann nur noch die Erzgrube, alsdann auch sie eine Riesenunternehmung darstellen wird, in deren einzelnen Werkstätten die Gewinnung und Verarbeitung vom Rohstoff bis zum versandfertigen Verfeinerungsprodukt vor sich gehen wird. Schon heute müssen die Mannesmannwerke als großer und leistungsfähiger Montanonzern in Rechnung gestellt werden.

Die Mannesmannwerke haben außerdem mit folgenden Unternehmungen „Verkaufsgemeinschaften“ abgeschlossen: 1. Mit den Wittener Stahlröhrenwerken A.-G. in Witten-Muhr; 2. Walke, Telling u. Cie A.-G. in Benrath (dieses Werk ist seit 1912 mit den Rheinischen Stahlwerken durch eine Interessengemeinschaft verbunden); 3. Gußstahlwerke, Wasser- und Schweißwerk A.-G. in Worms; 4. Siegerer Stahlröhrenwerke G. m. b. H. in Weidenau a. S.; 5. Gewerkschaft Käfernburg, Eisenhütte in Nassau; 6. Röhrenwerk Raunheim G. m. b. H. in Raunheim a. W. Die Mannesmannwerke besitzen Tochtergesellschaften in Oesterreich, England und Italien. Sie sind außerdem an verschiedenen Verkaufsvereinigungen beteiligt. Das Aktienkapital der Mannesmannwerke betrug 1913/14 72, das gesamte werdende Kapital 121,4 Mill. Mk. Ihr Umsatz für das deutsche Zollgebiet betrug 1913/14 63,1 Mill. Mk. Der Umsatz des Gesamt-Mannesmann-Konzerns, also einschließlich der ausländischen Unternehmungen, belief sich 1913/14 auf 119,3 Millionen Mark gegen nur 72 136 788 Mk. im Jahre 1910/11. Die Gesamtzahl der in allen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter betrug 1913/14: 17 005.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebung und Verwaltung.

Verordnungen zum Hilfsdienstgesetz.

Wir bringen im nachfolgenden die am 30. Januar erlassenen Verordnungen zum Hilfsdienstgesetz, und zwar 1. die Ausführungsbestimmungen, 2. die Anweisung über das Verfahren vor den Ausschüssen, und schließlich die Grundzüge der kriegsministeriellen Anweisungen über die Bildung und Inkräfttreten der Schlichtungsausschüsse. Sie lauten:

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1833) mit Zustimmung

des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abfahrschein) auszustellen.

§ 2. Erhebt ein Hilfsdienstpflichtiger, dem der Abfahrschein verweigert wird, nicht Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes bei dem Ausschuss, so kann er von diesem trotzdem eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen ist. Die Auskunft erteilt der Vorsitzende des Ausschusses, sofern er nicht hiermit eine andere Stelle betraut hat.

Ist die Auskunft erteilt, daß der Betrieb des bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige zuletzt beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen nicht ist, so darf der Hilfsdienstpflichtige in Beschäftigung genommen werden.

Durch die Auskunft wird der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes nicht vorgegriffen. Abschrift der Auskunft ist dem bisherigen Arbeitgeber und der zuständigen Kriegsamtstelle zu übersenden.

§ 3. Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abfahrschein (§ 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiterzubeschäftigen.

§ 4. Der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 5. Aus dem Abfahrschein müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich sein.

Der Abfahrschein muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses hat der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen den Schein abzunehmen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6. Die Bescheinigungen nach § 9 des Gesetzes und nach § 1 dieser Verordnung sind stempelfrei. Das gleiche gilt für die nach § 2 dieser Verordnung erteilten Auskünfte.

§ 7. Das Verfahren vor der Centralstelle beim Kriegsamt, vor den nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Ausschüssen und vor den Vorsitzenden dieser Ausschüsse ist gebühren- und stempelfrei.

§ 8. Auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens finden im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 9. Der Vorsitzende der Centralstelle oder eines Ausschusses kann Zeugen oder Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht

ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigengutachten einholen; die Vorlegung von Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden anordnen; Beteiligte, Zeugen und Sachverständige vor den Ausschuss oder die Centralstelle laden oder durch ersuchte Behörden uneidlich vernehmen lassen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat Beschwerden, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 2, innerhalb einer Woche nach ihrer Anhängigmachung vor den Ausschuss zu bringen, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 13. Hält der Ausschuss oder die Centralstelle die Sache auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für spruchreif, so beschließen sie, welche der im § 12 bezeichneten Maßnahmen noch getroffen werden sollen.

§ 14. Die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Centralstelle können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Im Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen soll die mündliche Verhandlung die Regel bilden. Der Abferschein darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis gegeben ist.

Hat der Vorsitzende von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, so kann der Ausschuss oder die Centralstelle mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

§ 15. Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen ergehen.

§ 16. Die Verhandlungen vor den Feststellungs- und den Einberufungsausschüssen und vor der Centralstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen sind öffentlich, sofern nicht der Ausschuss beschließt, daß die Öffentlichkeit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird. Das Kriegsamt kann im Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirke den Ausschluß der Öffentlichkeit allgemein anordnen.

Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 17. Die Ausschüsse und die Centralstelle sind befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Erscheint die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

§ 18. Darüber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage oder das Gutachten zu verweigern berechtigt ist, entscheidet in dem Verfahren bei den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und bei der Centralstelle der Ausschuss oder die Centralstelle nach den Umständen des Falles, wobei insbesondere auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen sowie auf ein an der zu treffenden Entscheidung bestehendes Interesse des Zeugen oder Sachverständigen Rücksicht zu nehmen ist. Für das Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen gilt die Vorschrift des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85).

§ 19. Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (§ 9 der Bekanntmachung, betreffend

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 85 —).

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 20. Auf die Ablehnung von Sachverständigen findet die Vorschrift des § 7 entsprechende Anwendung.

§ 21. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689 und 1914 S. 214).

§ 22. Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Beistände und Vertreter können durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren.

§ 23. Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann angeordnet werden. Auf ihre Ladung findet § 19 Anwendung.

§ 24. Wieweit über Verhandlungen, insbesondere über Aussagen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen eine Niederschrift anzunehmen ist, bestimmt der Ausschuss oder die Centralstelle.

§ 25. Die schriftlich abzufassenden, vom Vorsitzenden zu vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses oder der Centralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen des Vorsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder,
3. eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Von der Sachdarstellung und Begründung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet.

Nicht in der mündlichen Verhandlung verkündete Entscheidungen sind dem Antragsteller und nach dem Ermessen des Ausschusses oder der Centralstelle auch anderen Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kriegsamt mitzuteilen.

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung nach Maßgabe des Abs. 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuss sie für erforderlich erachtet.

§ 26. Beschwerden nach § 6 und 7 Abs. 4 des Gesetzes sind schriftlich bei dem Ausschuss anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Der Ausschuss ist, erforderlichenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, befugt, der Beschwerde abzuhelfen.

§ 27. Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuss zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat.

§ 28. Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Satz 1 des Gesetzes dem Antragsteller, dem Berufsausübenden, dem Betriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

§ 29. Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse sind an die für ihren Bezirk ergangenen Entschei-

rechtzeitig einfinden oder die ihre Aussage unweigerlich verweigern, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestrafen.

Ebenso kann er einen Beteiligten bestrafen, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Verhandlung einfindet, zu welcher sein persönliches Erscheinen angeordnet ist.

Auf Einspruch gegen die Festsetzung einer Strafe nach Abs. 1, 2 entscheidet die Centralstelle oder der Ausschuss endgültig.

§ 10. Die Centralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

§ 11. Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon unverzüglich dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann er vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden, wenn er hierauf in dem Aufforderungsbescheide hingewiesen ist.

Dem Aufforderungsbescheid ist ein zur Versendung mit der Post geeigneter Vordruck beizufügen, der die Mitteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Angaben durch Ausfüllung ermöglicht.

§ 12. Auf die Verurteilung und die Verwendung der nach §§ 9 und 11 verhängten Geldstrafen findet die Vorschrift des § 12 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) Anwendung.

§ 13. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten ihres Betriebes in der Ausübung des Wahlrechts bei den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zuständig ist:

1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Feststellungsausschuss), in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben;
2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Einberufungsausschuss), in dessen Be-

zirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält;

3. im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Schlichtungsausschuss), in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirkes stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuss, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reiches in Frage, so kann der Vorsitzende der Centralstelle den zuständigen Ausschuss bestimmen.

§ 2. Ist eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 1 nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Centralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 3. Erachtet der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses diesen für unzuständig, so hat er die Sache dem von ihm für zuständig erachteten Ausschuss zu überweisen. Sält der Vorsitzende dieses Ausschusses ihn gleichfalls für unzuständig, so bestimmt der Vorsitzende der Centralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 4. Werden mehrere an sich zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befaßt, und wird eine Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen nicht erzielt, so bestimmt der Vorsitzende der Centralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 5. Entscheidungen und Anordnungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuss ergangen sind.

§ 6. Die Mitglieder der Ausschüsse und der Centralstelle werden vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 — (Reichs-Gesetzbl. S. 1411 —) verpflichtet.

§ 7. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen.

Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offensichtlich zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird.

Andernfalls entscheidet über die Ablehnung der Ausschuss nach Anhörung des Abgelehnten, der an der Entscheidung nicht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit ist sein Stellvertreter zuzuziehen.

§ 8. Zustellungen von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und von Entscheidungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Wehländigungsschein.

§ 9. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde.

§ 10. Eine außerhalb des Deutschen Reiches zu bewirkende Zustellung erfolgt durch Vermittelung des Kriegsamts.

§ 11. Zustellungen an Personen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchen der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 12. Der Vorsitzende bereitet das Verfahren soweit vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschuss oder der Centralstelle eine schleunige Entscheidung zu

deutschen Arbeiterklasse ab. Das geht auch die deutschen Gewerkschaften an und die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften hat sich daher seit Anfang des Krieges in umfassender Weise bemüht, zur Lösung dieses Problems beizutragen.

Immer kritischer wird die Lage auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung und es ist deshalb die höchste Zeit, zu einer gründlichen Regelung derselben zu gelangen.

Bei der Lebensmittelerzeugung muß der Hebel angefaßt werden und die gerechte Verteilung der vorhandenen und zu erzeugenden Lebensmittel muß das deutsche Volk vor der Unterernährung und der damit verbundenen Degeneration bewahren. Das ist aber ohne die Kontrolle durch die Verbraucher bzw. der Bedarfsgemeinden unmöglich. Vor schädlichen Experimenten muß um so mehr gewarnt werden, als sich Bestrebungen geltend machen, die dem freien Handel dabei die führende Rolle zuerteilen wollen, obgleich gerade er am meisten bisher in der Lebensmittelversorgung versagt hat, wie die ungeheure Preissteigerung auf dem freien Marke bewiesen hat.

Nun sind schon von einer Gemeinde sehr beachtenswerte Vorschläge gemacht worden, und zwar von Neufölln, das unter den Groß-Berliner Gemeinden in bezug auf die Lebensmittelversorgung seiner Bevölkerung an erster Stelle steht. Leider sind seine Vorschläge auf diesem Gebiete zu wenig beachtet worden und es ist der Zweck dieser Zeilen, auf deren Bedeutung hinzuweisen und sie nach Möglichkeit zu unterstützen. Ich habe bereits im „Vorwärts“ vom 17. Januar auf eine Eingabe Neuföllns vom 2. Januar 1917 unter der Überschrift „Lieferungsverbände und Bedarfsgemeinden“ hingewiesen und ich bringe den Kernsatz aus der Neuföllner Eingabe auch an dieser Stelle zum Vortrag, der da lautet:

„Nach beendetem Anbau der Garten- und Feldfrüchte sind für sämtliche Lebensmittel einheitliche Höchstpreise für das Deutsche Reich festzusetzen. In jedem Ueberschusskreise ist unter dem Vorsitz des Landrats eine Ueberwachungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Ueberschusskreises und drei Mitgliedern der Bedarfsgemeinden, einzusetzen. Dieser Kommission liegt es ob, die Lebensmittelversorgung der Bedarfsgemeinden aus dem Ueberschusskreise zu überwachen; im Falle der Weigerung ist ihr das Recht der Enteignung einzuräumen. In den Ueberschusskreisen sind ferner Aufkaufskommissionen zu bilden, welche unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstpreise die Aufkäufe der Waren nach ihrer Beschaffenheit zu tätigen haben. Es wird hier zwischen guter, mittlerer und geringer Beschaffenheit zu unterscheiden und dementsprechend der Preis festzusetzen sein. Die Bedarfsgemeinden haben die Pflicht, den Bedarf an einzelnen Lebensmitteln bei dem Kriegsernährungsamt nach einem einheitlichen Maßstab je Kopf der Bevölkerung anzumelden, und dieses verteilt nach stattgehabter Prüfung die einzelnen Lieferungsfordernungen auf die Ueberschusskreise. Wegen des einseitigen Anbaues von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den einzelnen Ueberschusskreisen wird die Versorgung der Bedarfsgemeinden hinsichtlich der verschiedenen Lebensmittel aus mehreren Ueberschusskreisen erfolgen müssen. Die Zuführung der Lebensmittel an die Bedarfsgemeinden hat im Einvernehmen mit den Ueberschusskreisen unter Ueberwachung der eingefestigten Kommissionen stattzufinden. Die Abrechnung über die gelieferten Waren ist auf Grund einer von der Kommissionsstelle ausgefertigten Nachweisung zu bewirken. Die Bedarfsgemeinden sind verpflichtet,

entsprechende Vorschüsse zu leisten, damit die Lieferanten unmittelbar bezahlt werden können.“

Hervorzuheben verdient aus der Eingabe Neuföllns, daß die Stadt mit den unmittelbaren Belieferungen von Lebensmitteln aus den Ueberschusskreisen erheblich bessere Erfahrungen gemacht habe, als mit dem Ankauf von Lebensmitteln durch Vermittlung des Großhandels. Und weiter heißt es in der Eingabe: „Sämtliche Parteien unserer Kriegsnotstandskommission haben in den Erörterungen über Lebensmittelfragen stets den Standpunkt eingenommen, daß es gerechtfertigter ist, dem Landwirt einen angemessenen Verdienst für seine Tätigkeit zuzubilligen, als dem unproduktiven Zwischenhandel mit seinen unlauteren Machenschaften weiter Vorschub zu leisten.“ Damit ist aber zugleich gesagt, daß dem Landwirt die Erstattung der Erzeugungskosten und ein angemessener Verdienst unbedingt zuzubilligen sei, während der besonders von Calwer unentwegt vertretenen Ansicht, daß jealicher Produktionszwang zu verwerfen und allein von der freien Preisbildung das Heil der Lebensmittelversorgung zu erwarten sei, ein Niegel vorgeschoben wird. Der Leiter des Kriegsamtes, General Gröner, scheint mir mehr als Calwer auf dem richtigen Wege zu sein, indem er am 18. Januar im preussischen Herrenhause die „Beschaffung und nötigenfalls militärische Zurückstellung von Betriebsleitern und Arbeitern, Beschaffung von Arbeitspferden, Maschinen und Betriebsmitteln sowie die Fürsorge für die restlose Bestellung der Felder“ als Vorbedingung der Lebensmittelversorgung für notwendig erklärte.

Anders hat der Beirat des Kriegsernährungsamtes in seiner Sitzung am 19. und 20. Januar d. J. die Aufgabe aufgefaßt. Zwar sprach man sich dort auch für eine direkte Verbindung der Bedarfserbände mit den Erzeugern aus, allein die Kontrolle der Bedarfsgemeinden wollte man augenscheinlich ausgeschaltet wissen, da angeblich „bei leicht verderblichen Waren unter kommunaler Bewirtschaftung ohne Sachverständige vielfach große Verluste beobachtet worden seien“. Des weiteren wurde hervorgehoben, „daß, soweit es irgend zugänglich sei, der legitime Handel bei diesen Lieferungsverträgen beteiligt werden müsse, da ihm allein die nötige Sachkunde zur Verfügung stände“.

Daß der legitime Handel sich diese Anerkennung nicht entgehen ließ und alle Hebel in Bewegung setzt, um bei der Lebensmittelvermittlung die führende Rolle zu erlangen, ist verständlich und braucht weiter nicht wundert zu nehmen. Er tat dies in einer aus allen Teilen Deutschlands besuchten Versammlung von Großhändlern der Obst- und Gemüsebranche (siehe „Berliner Tageblatt“ vom 11. Februar 1917) im Festsaal der Berliner Handelskammer. Er verstand sich sogar in einer angenehmen Entscheidung zu einer Zwangsorganisation des Großhandels, die übrigens einem Antrage folgte, der von unserem Genossen Robert Schmidt in der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin gestellt und auch angenommen worden ist. Schließlich braucht der Großhandel bei der Lebensmittelvermittlung nicht ganz ausgeschaltet zu werden, er darf meines Erachtens dabei jedoch keine führende Rolle spielen, sondern er muß sich schon mit einer dienenden Rolle begnügen.

Wo bleibt aber der Deutsche Städtetag, die Organisation der Städte mit über 25 000 Einwohnern? Hat er sich gar nicht mit jener Eingabe Neuföllns oder mit ähnlichen Vorschlägen befaßt? Wenn nicht, dann mag auch er sich etwas beeilen, denn der Anbau der Feld- und Gartenfrüchte steht vor der Tür, und wenn sich nicht bald alle Verbraucherkreise auf-

dungen der Feststellungsausschüsse und der Centralstelle gebunden.

§ 30. Gibt ein Hilfsdienstpflichtiger, ohne durch eine besondere Aufforderung des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbedingungen auf, um in den vaterländischen Hilfsdienst einzutreten, so kann sein bisheriger Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung angehen.

§ 31. Gegen die besondere schriftliche Aufforderung können der Hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben.

Diese Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Frist aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist in diesem Falle berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen. Gegen diesen Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden, worauf im Vorbescheide hinzuweisen ist.

§ 32. Gegen die Ueberweisung steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdienstpflichtigen als auch seinem letzten Arbeitgeber zu.

§ 33. Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind Beteiligte nur der Beschwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.

§ 34. Erachtet der Schlichtungsausschuss eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes (Abfreeschein) nicht für erforderlich, weil die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter § 2 des Gesetzes fiel, so stellt er hierüber eine Bescheinigung aus (Befreiungsschein).

Diese Bescheinigung kann auch vom Vorsitzenden des Ausschusses sofort nach Eingang der Beschwerde ausgestellt werden. Eine Anrufung des Ausschusses findet hiergegen nicht statt.

§ 35. Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen hat der Schlichtungsausschuss auf Verlangen der Militärbehörde auch in den Fällen, die nicht bereits auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vor den Ausschuss gebracht sind, festzustellen, welche Gründe zu der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben.

Dabei kann der Ausschuss vorschlagen, den Wehrpflichtigen einem anderen Betriebe zu überweisen.

§ 36. Diese Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Das Kriegsamt.
Gröner.

Bildung und Inkrafttreten der Schlichtungsausschüsse.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Stab M 4 Nr. 1677/1. 17 R.
vom 27. 1. 1917.

In der durch Erlaß Stab M 4
Nr. 497/2 17. R.

abgeänderten Fassung.

Auszug.

1. Die durch § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vorgeschriebenen Schlichtungsausschüsse sind gebildet und treten

am 1. Februar d. J. an die Stelle der auf Grund der Uebergangsbestimmungen des Bundesrats vom 21. Dezember 1916 von den stellvertretenden Generalkommandos errichteten vorläufigen Ausschüsse, deren Wirksamkeit gesetzlich mit dem 31. Januar 1917 aufhört.

2. Sitz und Zusammenhang der gebildeten Ausschüsse ist aus einer den Kriegsamtstellen übersandten Liste der Vorsitzenden und ständigen Mitglieder der Ausschüsse zu ersehen. Die Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder ist unmittelbar durch das Kriegsamt erfolgt.

3. Die Ernennung der unständigen Mitglieder überträgt das Kriegsamt den Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse als seinen Beauftragten. Hierzu wird angeordnet, daß für alle Fälle, in denen ein Angehöriger der sogenannten wirtschaftsfriedlichen Arbeiterorganisationen (Hauptauschuss nationaler Arbeiter- und Berufsverbände Deutschlands, Kartellverband deutscher Werkvereine, Deutsche Staatshandwerker- und Arbeitergemeinschaft, Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter) vor den Schlichtungsausschuss kommt, als unständiges Mitglied ein Vertreter der betreffenden Richtung hinzuzuziehen ist. Es bleibt hierbei Sache des betreffenden Arbeitnehmers, dem Vorsitzenden des Ausschusses rechtzeitig vor der Sitzung seine Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation mitzuteilen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Falls unorganisierte Arbeiter vor den Ausschuss kommen, können auch unorganisierte Arbeiter als unständige Mitglieder herangezogen werden.

Im übrigen ist nach dem Gesetz das unständige Mitglied — sowohl auf Seiten der Arbeitgeber wie auf Seiten der Arbeitnehmer — aus der Berufsgruppe zu entnehmen, der der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Zu diesem Zwecke haben die Vorsitzenden der Ausschüsse die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer in den Schlichtungsausschüssen um Vorschläge für die Ernennung der aus den einzelnen Berufsgruppen zu bestimmenden unständigen Mitglieder zu ersuchen. Werden von den Mitgliedern Vorschläge nicht eingereicht, so sind Vorschläge von den beruflichen Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer innerhalb ihres Bezirkes, oder, falls in ihrem Bezirke eine besondere Organisation nicht vorhanden ist, von den Organisationen des nächstgrößeren Bezirkes einzuholen.

Da vor die Schlichtungsausschüsse Streitigkeiten von einer großen Anzahl von Berufsgruppen kommen werden, wird es zweckmäßig sein, die Tagesordnungen der Sitzungen nach Berufsgruppen festzusetzen, damit die kostspielige Hinzuziehung einer großen Anzahl von unständigen Mitgliedern zu einer Sitzung vermieden wird. Der Begriff „Berufsgruppe“ ist nicht zu eng zu fassen.

Die zweckmäßigste Organisation der Lebensmittelversorgung.

Von der zweckmäßigsten Organisation der Lebensmittelversorgung hängt der Ausgang des Weltkrieges, die Zukunft des deutschen Volkes und der

raffen, um die beste Organisation unserer Lebensmittelversorgung in die Wege zu leiten, dann dürfen wir auch in diesem Jahre das bunte Durcheinander unzweckmäßiger, widersprechender Maßnahmen und damit eine weitere Erschwerung unserer Lebensmittelversorgung zu erwarten haben.

Nicht nur die Gemeindevertreter haben sich mit der hochwichtigen Angelegenheit zu befassen, sondern auch die gesamte Gewerkschaftspresse sollte sich die Förderung derselben angelegen sein lassen. Ebenso natürlich auch der Kriegsausschuss für Konsumumenteninteressen. Stellen alle diese Organisationen ihre Kräfte in umfassender Weise in den Dienst der guten Sache, dann dürfte endlich einmal eine organische Regelung unserer Lebensmittelversorgung zu erwarten sein, da der Druck der so beeinflussten öffentlichen Meinung sich stark genug erweisen wird, den Schachzügen der Agrarier und ihres preussischen Landwirtschaftsministers sowie den Machenschaften des freien Handels ein Paroli zu bieten.

Nach gar manchen Beobachtungen sachverständiger Kreise brauchte die Lebensmittelnot nicht so groß zu sein wie sie tatsächlich ist, wenigstens in den Städten. Denn auf dem Lande kennt man eine solche kaum oder doch nur im geringen Maße. Es kann aber nicht angehen, daß die Industriebevölkerung, die doch vor allem die Waffen schmiedet, um die bösen Anschläge unserer Feinde zunichte zu machen, Not leiden muß, weil es an der nötigen Organisation der Lebensmittelversorgung fehlt und weil maßgebende Kreise der Agrarier ihrer Not nicht achtet.

Will man eine Besserung erstreben und erreichen, dann darf nicht gezögert werden, dann müssen schnell alle Kräfte mobil gemacht werden. Sonst dürfte es wieder einmal zu spät sein!

Emil Kloth.

Nachschrift der Redaktion: So dankenswert jeder Vorschlag ist, der uns einer geordneten Lebensmittelversorgung näherbringt, so müssen wir gegen die vom Genossen Kloth empfohlenen Vorschläge von Neukölln erhebliche Bedenken äußern. Ihre Verwirklichung würde die Lebensmittelversorgung nicht einfacher und übersichtlicher machen, sondern nur noch mehr verwirren und die Durchführung erschweren. Die Ueberschussbezirke haben nicht bloß mit einem, sondern mit mehreren Bedarfskreisen zwecks Unterbringung ihrer Erzeugnisse zu arbeiten und die Bedarfskreise wiederum mit den verschiedensten Ueberschusskreisen, je nach Art der in Frage kommenden Lebensmittel. Daraus ergäbe sich ein Durcheinander der verschiedensten Ueberschusskommissionen, das in der Praxis zu einem Gegenanarbeiten führen wird. Vor allem würde bei solcher Regelung der leitende Gesichtspunkt jeder gerechten Verteilung, die Zentralisation, völlig zurücktreten und die Versorgung höchst verschieden ausfallen, je nachdem es den Bedarfskreisen gelingt, die Ueberschüsse ihrer Lieferkreise zum Ueberschließen zu bringen. Die zentrale Regelung darf nicht ausgeschaltet werden, sondern sie muß mehr Einfluß auf die Erzeugung erlangen, damit sie imstande ist, mehr zu verteilen, und sie muß die Verteilung so in der Hand behalten, daß nach strengen, aber gerechten Grundsätzen verteilt wird.

Die neuerdings vom Kriegsamt errichteten Provinzial- und Kreiswirtschaftsämter scheinen uns besser geeignet für die Hebung der Erzeugung und für die Organisation der Belieferung. Nur müßte eine engere Verbindung zwischen Kriegsamt und

Kriegsernährungsamt herbeigeführt und die Wirtschaftsämter den Landesregierungen entzogen und lediglich dem Kriegsamt unterstellt und mit den Befugnissen der Beschlagnahme und Enteignung ausgestattet werden. In diesen Wirtschaftsämtern müssen selbstverständlich die Erzeuger wie die Verbrauchsgemeinden zweckentsprechend vertreten sein. Die Verbindung mit dem Kriegsamt ergibt sich schon aus dem engen Zusammenhang der Lebensmittelversorgung mit der Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes; sie würde dem Kriegsernährungsamt aber auch die Exekutivkraft verleihen, die ihm heute durch den Einfluß der Landesregierungen vorenthalten wird.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe. — Aufnahme des Schlesienschen Bankvereins und der Norddeutschen Kreditanstalt durch die Deutsche Bank. — Zusammenschluß in der Binnenschifffahrt. — Die Handelsgesellschaften des Kohlenhandels. — Der Zementbund. — Eine Reichsziegelwerke. — Stahlbund und Eisenhandel. — Aus der Pianoforteindustrie.

Zu Beginn des Jahres 1914 glaubten zahlreiche Handelsblätter feststellen zu können, daß der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe zum Stillstand gelangt sei oder mindestens seinen Höhepunkt überschritten habe. Bald darauf, im Frühling 1914, erhöhte die Diskontogesellschaft ihr Grundkapital um 25 Millionen auf 225 Millionen Mark, um 10 Millionen Mark neue Anteile der Norddeutschen Bank in Hamburg zu übernehmen, und sehr schnell danach erfolgte abermals eine Kapitalserhöhung um 75 Millionen Mark zu der Durchführung der Fusion mit dem A. Schaaffhausenschen Bankverein, der nicht zuletzt durch seine Beteiligung am Grundstücksmarkt anlehnungsbedürftig geworden war. Nach der Höhe des Kapitals hatte die Diskontogesellschaft mit ihrem Grundkapital von 300 Millionen Mark unter den deutschen Großbanken die Führung erlangt, das Aktienkapital der Deutschen Bank stieg nach der gleichfalls im Frühjahr 1914 vorgenommenen Vermehrung um 50 Millionen auf 250 Millionen Mark. Für die Deutsche Bank war der Anlaß zur Kapitalsteigerung durch die Verschmelzung mit der Bergisch-Märkischen Bank gegeben, die aber bereits lange vorher zu dem Interessenkreis der Deutschen Bank gehörte. Auch im Kriege ruhten die Bankfusionen nicht, 1915 gliederte die Diskontogesellschaft sich die Rheinische Bank in Essen an, außerdem waren mancherlei andere Verschmelzungsvorgänge, wenn auch kleineren Umfanges, zu verzeichnen.

Jetzt hat die Deutsche Bank wiederum eine Kapitalserhöhung um 25 Millionen auf 275 Millionen Mark angekündigt, diesmal zum Zweck der Aufnahme des Schlesienschen Bankvereins und der Norddeutschen Kreditanstalt. Seit 1897 besitzt die Deutsche Bank bereits einen großen Teil der Anteile des Schlesienschen Bankvereins, dessen Grundkapital 50 Millionen Mark beträgt, so daß die Kapitalserhöhung um 25 Millionen Mark ausreicht, um neben dem Schlesienschen Bankverein die über ein Grundkapital von 24 Millionen Mark verfügende Norddeutsche Kreditanstalt zu übernehmen. Es sollen auf je 8000 Mk. Kommanditanteile des Schlesienschen Bankvereins 5000 Mk. Aktien der Deutschen Bank mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1917 entfallen. Ferner erhalten die Be-

siber der Kommanditanteile eine Barvergütung von 2½ Proz. und 7½ Proz. Gewinnanteil für das Jahr 1916 ausgezahlt. Auf je 2000 Mk. Aktien der Norddeutschen Kreditanstalt entfallen 1000 Mk. Aktien der Deutschen Bank mit Dividendenanspruch vom 1. Januar 1917 sowie eine Dividende von 6 Proz. für das Jahr 1916. Den ihr bei diesem Geschäft zufallenden Buchgewinn berechnet die Deutsche Bank auf 40 bis 50 Millionen Mark, dieser Betrag fließt der Rücklage der Deutschen Bank zu, deren Kapital und Reserven sich dadurch auf rund 500 Millionen Mark erhöhen.

Die jetzt von der Deutschen Bank aufgenommenen Institute haben ihren Sitz im Osten Deutschlands, ihr Tätigkeitsgebiet liegt in den Provinzen Schlesien, Posen, Pommern, Ost- und Westpreußen. Der Zug der Deutschen Bank nach Osten kann schwerlich auf politische Erwägungen zurückgeführt werden, wenn auch Betrachtungen über den Zusammenhang der neuen Erweiterung ihrer Interessensphäre mit der polnischen Frage nicht ausgeblieben sind. Sehr viel näher liegt die begründete Annahme, daß die Bank sich neue Betätigung in den nicht industrialisierten östlichen Gebieten des Reiches suchen will, die gewaltigen Ansprüche und Aufgaben, die an die deutsche Landwirtschaft nach dem Kriege herantreten werden, eröffnen mancherlei Möglichkeiten, Ersatz für gewisse Geschäfte mit industriellen Gesellschaften zu bieten, die vielleicht eine Einschränkung erfahren dürften. Bemerkenswert ist die Erweiterung, die der Aufsichtsrat der Deutschen Bank im Anschluß an die Fusionen erfährt. In ihn sollen unter anderem aus dem Aufsichtsrat des Schlesienschen Bankvereins Graf v. Ballestrem auf Ober-Gläserdorf, Geh. Justizrat Dr. Porsch, Fürst v. Hatzfeld, Herzog zu Trachenberg und Graf Kressenbrock auf Schurgast gewählt werden. Ferner treten in den Aufsichtsrat der Deutschen Bank bisherige Aufsichtsratsmitglieder der Norddeutschen Kreditanstalt.

Nach der erfolgten Kapitalerhöhung der Deutschen Bank werden folgende Aktienunternehmungen Deutschlands über ein Aktienkapital von mehr als 100 Millionen Mark verfügen:

Aktienkapital Mill. Mk.	Aktienkapital Mill. Mk.
Düffortogeseellschaft. 300	Dtsch.-Luz. Bergwerksges. 120
Deutsche Bank 275	Nor.-deutscher Lloyd 125
Friedr. Krupp 250	Dtsch.-Nieder. Elektr.-Ges. 120
Dresdner Bank 200	Berliner Handelsgesellschaft 110
Allg. Elektr.-Gesellschaft. 191	Allg. Deutsch. Kreditanstalt 110
Glückst. u. Bergwerksges. 188	Böhmer 108
Reichsbank 180	Große Berliner Strassenb. 100,08
Hamburg-Amerika-Linie. 180	Barmer Bankverein 100
Darmstädter Bank 180	W. Schaaffhaus. Bankverein 100

Dauernde Fortschritte macht der Auffaugungsprozess auch in der Binnenschifffahrt. Von der Vereinigten Frankfurter Rhedereien G. m. b. H., die sich hauptsächlich mit der Ausführung von Kohlentransporten von der Ruhr zum Oberrhein und Main befaßt, waren schon 1913 51 Proz. der Anteile an die Gute Hoffnungshütte in Oberhausen abgestoßen worden, die die Flotte neben den Kohlentransporten auch zum Transport von Erzen heranzog. Nachdem vor kurzem der Seniorchef der Firma Franz Daniel u. Co. in Duisburg-Ruhrort, zu deren Konzern die Gute Hoffnungshütte gehört, gestorben ist, soll nach einer Mitteilung der „Frankfurter Zeitung“ eine Aufteilung der Interessen der Firma Daniel erfolgen, und in diesem Bestreben will man die Rhedereiinteressen der Gute

Hoffnungshütte denjenigen der Firma Daniel angliedern, um sie den Danielschen Zechen dienstbar zu machen. Ingesamt verfügt die Frankfurter Rhedereien G. m. b. H. über 52 große moderne Rheinfähne von etwa 50 000 Tonnen sowie über 12 Räderdampfer und 12 Schraubenboote. In einem sehr schnellen Tempo haben die KohlengeSELLschaften ihren Einfluß auf Unternehmungen der Binnenschifffahrt zu stärken gewußt. Erst vor zwei Monaten wurde nach der selben Blatt die Rheinische Verfrachtungs-G. m. b. H. in Duisburg gegründet, welcher die bedeutenden Kohlenrhedereien Franz Daniel u. Co., Raab, Karber u. Co., Matthias Stinnes und andere beigetreten sind, um durch diesen Zusammenschluß eine rationellere Ausnutzung der Schiffsräume für die Beförderung am Niederrhein herbeizuführen, wie dies vor längerer Zeit durch die RhedereigeSELLschaften, welche den Oberrhein und Main befahren, in die Praxis umgesetzt worden ist. Mit der Aufnahme bisher selbständiger Rhedereiunternehmen durch die Zechen geht also auch eine technische Zusammenfassung der Schiffahrtsbetriebe verschiedener Konzerne Hand in Hand.

Die Leitung des Kohlen-Syndikats ist jetzt dazu übergegangen, für das am 1. April in Kraft tretende neue Syndikat die in Aussicht genommenen Handelsgesellschaften zu errichten, die künftig an Stelle der bisherigen Handelsorganisationen das Syndikat vertreten werden. Es sind zunächst gebildet worden: die Kohlenhandelsgesellschaft „Hanja“ in Köln, die Kohlenhandelsgesellschaft „Mart“, die Gesellschaft „Niederrhein“ in Duisburg und die „Ver-einigte Kohlenhandels-Gesellschaft“ in Düsseldorf. Erforderlich wurden die ganzen Maßnahmen infolge der völligen Uebertragung des Kohlenhandels auf das Syndikat.

Vor kurzem fand die Gründung eines deutschen Zementbundes statt, und zwar erfolgte die Errichtung dieser Organisation auf besonderen Wunsch der Behörden. Die neue Gründung bezweckt eine einheitliche Vertretung der Zementindustrie gegenüber den Kriegserfordernissen, auch bei der Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes soll der neue Zementbund, soweit die Zementindustrie in Betracht kommt, eine wichtige Rolle spielen. Die Verträge zur Lieferung von Zement, durch die eine Lieferungsfrist für die Zeit nach dem 30. Juni 1917 begründet wird, sind bis zum 1. Juli 1917 verboten worden. Ein früher ergangener Erlaß hatte bekanntlich den Abschluß von Verträgen mit Lieferungsfrist nach dem 31. Dezember 1916 bis zum 1. Dezember 1916 verboten. Durch diese Maßnahmen sollte eine Verschärfung des Wettbewerbs in der Zementindustrie verhütet werden, um die Grundlagen der Zementindustrie nicht noch mehr zu erschüttern.

In der Ziegelindustrie ist vielfach ein Eingreifen der Regierung nach der in der Zementindustrie erfolgten Art gefordert worden. Zustandekommen ist nach langen Verhandlungen als eine Zusammenfassung des deutschen Ziegeleigewerbes die Errichtung einer Reichsziegelestelle.

Im Interesse einer glatten Abwicklung der Lieferungen für den Heeresbedarf hat der Deutsche Stahlbund für den Eisenhandel neue Richtlinien festgesetzt. Danach müssen die für die Anfüllung der Händlerlager geforderten Eisenmengen durch Vertrauensleute bestätigt werden. Sie sind als unbedingter Kriegsbedarf anzusehen. Da eine Beschlagnahme der Lagerbestände nicht erfolgt ist, soll jedesmal geprüft werden, ob die beantragte Ergän-

zung mit den erfolgten Abgängen für die Zwecke der Reichsverteidigung in Einflang steht.

Ende Januar ist der von einer Versammlung aller Pianofortefabrikanten eingesetzte Nachauschuß zu einer Beratung mit maßgebenden Reichsstellen zusammengetreten. In dieser sind die Mindestpreise und Zahlungsbedingungen für die verschiedenen Gruppen der Pianos und Klügel festgelegt worden. Von jetzt ab werden nur noch Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, sofern die Verkäufe zu den festgesetzten Mindestpreisen und Bedingungen erfolgt sind. Der Nachauschuß hat ferner festgestellt, daß alte Abschlüsse infolge der inzwischen eingetretenen Erhöhung der Herstellungskosten zu den bisherigen Preisen nicht auszuführen sind. Neue Abschlüsse dürfen mit Rücksicht auf die voraussichtliche weitere Preissteigerung aller Rohstoffe, Erhöhung der Löhne und sonstigen Unkosten nur kurzfristig, möglichst nicht länger als auf die Dauer eines Monats getätigt werden.

Berlin, 12. Februar 1917.

Julius Kallisi.

Soziales.

Ein Beitrag zur Bevölkerungspolitik.

Schon vor dem Kriege war der in den west- und mitteleuropäischen Staaten zunehmende Geburtenrückgang der Gegenstand sorgenvoller Zukunftsbetrachtungen. Die durch den Krieg gerissenen ungeheuren Lücken in der von ihm unmittelbar betroffenen Menschheit, der seit Kriegsausbruch eingetretene riesige Geburtenausfall und das mit Sicherheit zu erwartende relativ starke Geburtenminus in den ersten Jahren nach dem Kriege stellen uns vor bevölkerungspolitische Probleme von unabsehbarer Tragweite. Es ist kein Trost für uns, daß auch in den anderen kriegführenden Ländern, namentlich in Frankreich, der unmittelbare und mittelbare Volksverlust infolge des Krieges ein noch viel empfindlicherer ist und sein wird, vielmehr müssen wir alle diesen Todes- und Verweisungszug im Menschheitsinteresse bitter beklagen. Die vornehmsten Kulturstaaten der „alten Welt“ verlieren durch den Krieg einen sehr bedeutenden Teil ihrer arbeits- und zeugungskraftigsten Bevölkerung. Und wenn nicht gründliche bevölkerungspolitische Meliorationsarbeiten vorgenommen werden, wird Mittel- und Westeuropa vor Asien und Asien mit seinem überquellenden Volkszuwachs abdanken müssen.

Einen Teil, sicher keinen unwichtigen, der sich uns so aufdrängenden Probleme behandelt eine Schrift, die es aus mehr als einem Grunde verdient, auch in Arbeiter- und Privatangestelltenkreisen ernstlich beachtet zu werden. Sie betitelt sich: „Teuerungszulagen und Bevölkerungspolitik. Ein Wort für unsere darbenenden Beamtenkinder. Von einem mittleren Beamten.“ Die Schrift ist noch von der Preussischen Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin, Ritterstr. 50, zum Einzelpreis von 50 Pf. zu beziehen; vom 1. März ab erhöht sich der Preis auf 75 Pf. Bei Mehrabnahme entsprechender Rabatt. Der Ertrag fließt in die Pasch-Gräbe-Stiftung für arme kinderreiche Kriegerfamilien; auch um dieses guten Zweckes willen darf die Anschaffung der Schrift empfohlen werden.

Wohl behandelt der Verfasser speziell „nur“ die Lage der preussischen Staatsbeamten, aber einmal

zählen diese nach vielen Zehntausenden allein in den unteren und mittleren Gehaltsklassen, dann aber auch sind in der Schrift eine Menge allgemein interessanter bevölkerungspolitischer Darlegungen enthalten, der wir zwar keineswegs stets zustimmen können, die jedoch zum Nachdenken anregen. Dem Verfasser kommt es darauf an, die „Scheu vor dem Kinderkriege“ grundsätzlich als unmoralisch, anti-religiös und staatsgefährlich zu bekämpfen, wobei ihm im Eifer auch heftige Anklagen unterlaufen. Augenscheinlich ist der „mittlere Beamte“ ein politisch und religiös stark konservativ gerichteter Mann, was seiner Anklage gegen den „Staat“, er habe zur Bekämpfung der Ehe- und Kinderlosigkeit unter den Beamten „nichts“ oder ganz Unzulängliches getan, eigenartigen Nachdruck verleiht. Als nach seiner Meinung durchschlagendes Mittel gegen die Ehe- und Kinderlosigkeit empfiehlt er die „Veredelung“ des Einkommens durch Gewährung höherer, bis zu einer gewissen Kinderzahl pro Kopf steigender Gehaltszulagen, wobei mit dem bisherigen Thema, nach Dienstaltersstufen und Rangklassen zu besolden, gebrochen werden müsse. „Ist denn die Aufziehung neuer Volksgenossen keine Leistung an den Staat?“ fragt der Verfasser und beantwortet diese Frage: Jawohl! Die Erziehung einer größeren Kinderzahl für den Staat bedinge als Gegenleistung ein höheres Einkommen. Es liege nicht im Interesse des Staates, „den bevölkerungspolitischen Drückbergern“ nur deshalb dasselbe Gehalt wie ihren kinderreichen Kollegen zu zahlen, weil erstere sich in derselben Gehalts- und Rangklasse befinden. Die Durchführung dieser Gehaltsreform wäre allerdings der „Umkehr“ der „geheiligten Beamtentradition“, aber deswegen ließen wir uns keine grauen Haare wachsen.

Sozialstatistisch allgemein sehr lehrreich sind die ziffernmäßigen Angaben in der Schrift über Ehelosigkeit und Kinderreichtum in den diversen Beamtenkategorien. Diese Angaben beweisen allerdings wieder, daß die Einkommenshöhe nicht der allein entscheidende Faktor in Sachen der Eheschließung und des Kinderreichtums ist. Nach einer 1913 aufgenommenen Statistik des Deutschen Lehrervereins waren von den deutschen Volksschullehrern (130 000) 31 Proz. ledig, von den Verheirateten waren 14 Proz. kinderlos, 21 Proz. hatten ein Kind, 22 Proz. zwei, 15 Proz. drei, 10 Proz. vier, 17 Proz. mehr als vier Kinder. Der über den Reichsdurchschnitt hinausgehende Prozentsatz der ebelosen Lehrer ist auf relativ frühe Anstellung, aber zu einem sehr mäßigen Anfangsgehalt zurückzuführen, bestätigt also die Anschauung des „mittleren Beamten“. Andere Schlüsse sind jedoch aus der von der Reichspostverwaltung und aus der in einem preussischen Regierungsbezirk von den höheren Verwaltungsbeamten durchgeführten Familienstatistik zu ziehen. Danach waren von je 100 höheren Postbeamten 16, von je 100 unteren Beamten nur 4 ebelos; von den Verheirateten in den höheren Gehaltsklassen hatten 76 Proz. keine oder nur bis 2 Kinder, während in den unteren Gehaltsklassen 61 Proz. der Ehen kinderlos oder nur mit bis zwei Kindern gesegnet waren. Kinderlosigkeit und Zweikinderfamilien treten also in den Beamtenkreisen mit dem höchsten Gehalt am stärksten auf. 76 Proz. dieser Beamtenfamilien trugen nichts zur Fortpflanzung bzw. Vermehrung der Art bei. Mehr als 4 Kinder hatten nur 7 Proz. der höheren, 11 Proz. der mittleren, aber 24 Proz. der unteren Postbeamten! Die Ehe- und Kinderscheu der wirtschaftlich bestsituierten

Beamten kommt noch krasser zum Vorschein in der erwähnten Familienstatistik der höheren Verwaltungsbekanntnisse. Von ihnen waren 21 Proz. ehelos (Postunterbeamten nur 4 Proz.), 24 Proz. der Verheirateten hatten gar keine Kinder, 39 Proz. zeugten 1—2, so daß 63 Proz. dieser wirtschaftlich nicht schlecht gestellten höheren Beamten zur Volksvermehrung nichts beitragen. Zur Erklärung dieses Verhältnisses reichen Hinweise auf wirtschaftliche Fragen absolut nicht aus. Von hohem bevölkerungspolitischen Werte ist hier die nähere Untersuchung der Familienverhältnisse von 393 verheirateten höheren preussischen Verwaltungsbeamten. Von den Großväter-Familien dieser Beamten trugen 322, von den Väter-Familien 333 durch eine Kinderzahl von je 3 und mehr zur Volksvermehrung bei, von den jetzigen Familien nur 145! Von den jetzigen Familien sind 93 (von 393) zum Aussterben bestimmt, weil gänzlich kinderlos. Die Väter-Familien hatten in 60, die Großväter-Familien in 71 Fällen nur 1—2 Kinder, die jetzigen Familien in 155 Fällen! Der Geschlechterverfall, die Degeneration ist sozusagen handgreiflich. Wirtschaftliche Existenzerschwerungen können in diesen zu den höherbesoldeten Beamtenständen zählenden Familien gewiß nicht zur Erklärung der enormen Ehe- und Kinderlosigkeit angeführt werden; was hier den Ausschlag gibt, mag man in der Schrift des „mittleren Beamten“ nachlesen.

Wenn es also keinem Zweifel unterliegt, daß noch andere als bloße Existenzsorgen die Ehelosigkeit und den Geburtenrückgang stark beeinflussen, so ist es doch auch unstrittig, daß wirtschaftliche Sorgen hier eine bedeutende Rolle spielen und namentlich die Kinderaufziehung durch eine entsprechende Abstufung des Einkommens nach der Kinderzahl außerordentlich gefördert werden kann. Das gilt natürlich nicht nur für die „Festbesoldeten“, sondern in gleicher Weise für die Lohnarbeiterschaft. Gilt vor allen Dingen jetzt unter dem Druck einer ungeheuren Verteuerung der Lebensmittel. Der „mittlere Beamte“ teilt das Haushaltsbudget einer Beamtenfamilie von 7 Köpfen (darunter 1 Säugling) mit, aufgestellt Ende Dezember 1916. Es beläuft sich in der Ausgabe auf 2264 Mk. pro Jahr; das Gehaltseinkommen einschließlich der gewährten Teuerungs- und Kinderzulagen der Beamten in der „Rangklasse“ des betr. Familienvaters beläuft sich je nach drei Befoldungsstufen auf 1864, 1934 und 2004 Mk. Selbst in der höchsten Befoldungsstufe ergibt sich ein Manko von 242 Mk. Woher dies decken? Ueberhaupt, wie viele Familien haben jetzt ein Jahreseinkommen von mindestens 2264 Mk., welche Summe der Schriftverfasser als „allernotwendigst“ für den Lebensunterhalt bezeichnet. Auch der Durchschnittslohn der breiten Schichten unserer Industrie- und Gewerkschaft bleibt noch weit unter diesem Betrag. Daß ein so krasses Mißverhältnis zwischen Einkommen und allernotwendigsten Ausgaben den Hausvater einem „freydigen Familienereignis“ mit recht gemischten Gefühlen entgegenblenden läßt, muß dem „mittleren Beamten“ aufs Wort geglaubt werden. Die sich daraus ergebenden bevölkerungspolitischen Folgerungen sind zu naheliegend, als daß man sie noch besonders anzuführen brauchte.

Otto Hue.

Kriegsfürsorge.

Die Kriegsunterstützung in Sachsen.

Vom 1. November 1916 ab ist bekanntlich eine Erhöhung der Reichsunterstützung für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer eingetreten. Es wird bis auf weiteres für die Ehefrau ein monatlicher Betrag von 20 Mk. gewährt, während die Kinder des Kriegsteilnehmers und andere unterstützungsberichtigte Angehörige 10 Mk. erhalten. Dieser Betrag reicht nicht aus, um den allernotwendigsten Unterhalt bei der jetzigen Teuerung zu bestreiten. Infolgedessen gewähren teilweise schon seit Kriegsbeginn die Städte, Gemeinden oder Bezirksverbände eine Zusatzunterstützung. Die Höhe dieser Unterstützung richtet sich nach den Mitteln, die den betreffenden Behörden zur Verfügung stehen und waren bisher teilweise sehr mangelhaft. Durch das fortgesetzte Drängen der Vertreter der Arbeiterschaft und auch infolge wiederholter Aufforderung durch die vorgelegte Behörde ist in Sachsen zurzeit ein Zustand geschaffen, der als leidlich angesehen werden kann.

Während in den meisten deutschen Bundesstaaten ein prozentualer Zuschlag zur Reichsunterstützung gezahlt wird, der sehr oft ungenügend ist, hat in Sachsen die Regelung derart stattgefunden, daß Bedarfssätze aufgestellt worden sind, nach denen die Unterstützung gewährt wird. Den Bedarfssätzen sind die örtlichen Marktpreise der wichtigsten Lebens- und Genussmittel zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Menge und Preise wird nun der Lebensunterhalt, die Miete usw. berechnet und dementsprechend die Höhe der Unterstützung festgesetzt.

Daß die Höhe der örtlichen Unterstützungen nun nicht überall die gleiche, sondern großen Schwankungen unterworfen ist, hat seine Ursache darin, daß nicht alle Gemeinden sich an die Bedarfssätze halten, sondern je nach Gutdünken weniger zahlen oder aber mehr.

Da die meisten sächsischen Gemeinden schon vor Erhöhung der Reichsunterstützung eine die Bedarfssätze übersteigende Zuschußunterstützung gewährten, hat seit 1. Januar 1917 nur in vereinzelten Fällen die Gesamtunterstützung eine Steigerung erfahren.

In nachstehender Tabelle geben wir einen Überblick über die jetzige Reichs- und Bezirksunterstützung in Sachsen, soweit wir Material erlangen konnten.

In Meerane wird an Frauen mit mehr als sechs Kindern nicht mehr nach einem bestimmten Satz gezahlt, sondern es wird entsprechend den Verhältnissen ein Zuschlag zur Reichsunterstützung gewährt. In der Stadt Zwönitz erhält diejenige Kriegserfrau, die den Haushalt ihrer Angehörigen teilt, monatlich nur 35 Mk.; in Döbeln, Gainichen und Waldheim unter denselben Voraussetzungen nur 25 Mk. In den letztgenannten drei Städten erhalten Kinder und sonstige Angehörige über 14 Jahre zu den in der Tabelle aufgeführten Sätzen (10 Mk.) einen Zuschlag von 2,50 Mk. monatlich. In Plauen wird der in der Tabelle vorgesehene Satz für Kinder unter 6 Jahren monatlich um 1 Mk. gefürzt. In Döbeln, Gainichen, Plauen und Waldheim wird der Betrag nicht nur in bar, sondern auch teilweise in Naturalien (Kohlen usw.) gewährt.

Die Unterstützungen, die sonstigen Angehörigen der Kriegsteilnehmer (Eltern, Geschwistern, unehelichen Kindern usw.) gewährt werden, sind in den einzelnen Bezirken verschieden. Während in kleineren Städten und in den meisten Amtshauptmannschaften Sachsens nur die Reichsunterstützung nebst

betrage von 30 Mk. monatlich, Meissen bis 120 Mk. voll, dann Teilbeträge bis 20 Mk. monatlich, Mittweida voll bis zum Höchstbetrage von 20 Mk. monatlich, Zwickau 50 bis 75 Proz. bis zum Höchstbetrage von 15 Mk. monatlich.

In Dresden (Stadt) wird der 35 Mk. übersteigende Mietbetrag zu einem Drittel gezahlt bis zum Höchstbetrage von 40 Mk. monatlich. In Grimma werden Mietbeihilfen und Unterstützungen in besonderen Notfällen auf besonderen Antrag aus Mitteln der freiwilligen Kriegsspende gewährt.

Beim Wohnungswechsel wird in vielen Fällen ein Teil der Umzugskosten von der Kriegsfürsorge übernommen, desgleichen wird bei Todesfällen ein Zuschuß zu den Beerdigungskosten getragen. In den meisten Städten und Amtshauptmannschaften wird den Angehörigen von Kriegsteilnehmern im Falle der Krankheit ärztliche Hilfe, teilweise auch Arzneimittel, gewährt. Speisefarten für Mittagstisch, Gutscheine für Nahrungsmittel und Bekleidung (insbesondere Schuhwaren) finden wir an vielen Orten, desgleichen auch Gutscheine für Schuhreparaturen usw.

Alles in allem kann gesagt werden, daß die Kriegsunterstützung in Sachsen verhältnismäßig gut geregelt worden ist; den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechend könnte sie allerdings in einigen Bezirken höher bemessen sein. Erwähnen wollen wir jedoch auch, daß sie in einigen Bezirken noch sehr mangelhaft ist; so wird uns z. B. berichtet, daß in den ländlichen Orten der Amtshauptmannschaft Kamenz nur Reichsunterstützung gewährt wird. Ob dies auch in anderen Bezirken noch der Fall ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Es wäre Aufgabe der vorgesetzten Behörden, hier einzugreifen im Interesse der Kriegerfrauen, denn bei den heutigen Lebensmittelpreisen kann eine Kriegerfamilie mit der Reichsunterstützung allein in Sachsen nicht leben. Dem im Felde kämpfenden Ehemann kann aber nicht zugemutet werden, nach Beendigung des Krieges Schulden zu bezahlen, die seine Familie machen mußte, weil die zuständige Gemeinde ihre Schuldigkeit nicht getan hat. C. B.

Zur Vereinigung Kriegsbeschädigter.

Der Tätigkeitsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz hat gegen die sich bildenden Vereinigungen Kriegsbeschädigter Stellung genommen. Der eingehend begründeten Entschliebung entnehmen wir:

„Ein Bedürfnis zur Gründung von Vereinen Kriegsbeschädigter mit dem Zwecke, die Fürsorge für Kriegsbeschädigte ganz oder teilweise wahrzunehmen, kann nicht anerkannt werden, da zu diesem Zwecke die amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte bestehen und in diesen auch die verschiedenen Berufsstände, denen die Kriegsbeschädigten angehören, insbesondere auch die Arbeiter, regelmäßig vertreten sind.“

Die Arbeit besonderer Vereinigungen führt daher zu einer zwecklosen Zersplitterung der Fürsorgetätigkeit und damit zur Entstehung von Unzufriedenheit und zur Bedingung unerfüllbarer Ansprüche bei den Kriegsbeschädigten selbst. Die Vereinigungen widerstreben auch dem Grundsatz, daß die Kriegsbeschädigten keine Sonderstellung einnehmen sollen, sondern möglichst im Volksganzen wieder aufgehen und mit ihren gesunden Arbeitsgenossen, ohne Inanspruchnahme von Vorrechten, wieder zusammen arbeiten sollen. Anstatt des Bei-

tritts zu solchen Sondervereinigungen ist daher den Kriegsbeschädigten zu empfehlen, sich an dieselbe Berufsorganisation wieder anzuschließen, der sie auch im Frieden angehört haben.“

Eine behördliche Verhinderung solcher Vereinigungen sei zwar weder möglich noch wünschenswert, doch empfehle es sich, jede amtliche Anerkennung zu vermeiden und Vertreter solcher Vereine in den Ortsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht zuzulassen. Auch sei zu vermeiden, daß diese Vereinigungen Geldsammlungen für Kriegsbeschädigte vornehmen.

Eine Mitarbeit von Kriegsbeschädigten in den Ortsausschüssen könne nur in der Weise stattfinden, daß die Berufsorganisationen, die darin vertreten sind, als ihre Vertreter kriegsbeschädigte Mitglieder ihrer Organisation benennen.

Der Fürsorgeausschuß Westfalens, wo die Vereinigung von Kriegsbeschädigten ebenfalls geplant werde, vertrete den gleichen Standpunkt.

Mahnahmen gegen UnterstützungsSchwindelien.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist von Schwindlern mehrfach ausgenutzt worden, um betrügerischerweise Unterstützungen in barem Gelde, Kleidungsstücken und dergleichen zu erlangen. Teilweise wurden Kriegsbeschädigten die Papiere entwendet und damit Mißbrauch getrieben. Um solchen Schwindelien wirksam entgegenzutreten, sind die örtlichen Fürsorgestellen angewiesen, unbekanntem Kriegsbeschädigten auch in eilig erscheinenden und sofortige Hilfe erfordernden Fällen regelmäßig erst dann Unterstützung zu gewähren, wenn die Gesuchsteller sich zuverlässig ausweisen können oder wenn die schnell angestellten Nachforschungen die Richtigkeit der Angaben bestätigen haben. Damit dürften denn auch die Warnungen vor Kriegsbeschädigten zum größten Teil überflüssig werden, gegen deren öffentliche Verbreitung wir uns (in Nr. 50 des „Correspondenzblattes“, 1916) wenden mußten.

Im Interesse der Kriegsbeschädigten liegt es, sich vor Inanspruchnahme einer Fürsorgestelle mit allen notwendigen Ausweispapieren zu versehen, damit ihnen, besonders in dringlichen Fällen, gleich geholfen werden kann.

Die Zeitschrift für die Brandenburgische Kriegsbeschädigtenfürsorge mahnt zur Vorsicht bei allen Angeboten privater Gesellschaften, Vereinen und Personen, die mit der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge nichts zu tun haben, da sich hinter solchen Angeboten oft genug Ausbeuter der verschiedensten Art verbergen.

Es müßte aber auch dafür gesorgt werden, daß irreführende Plakate nicht einen amtlichen Rahmen erhalten, wie es z. B. dadurch geschieht, daß die Anfordigungen einer Auskunftsstelle, vor der die erwähnte Fürsorgestelle gewarnt hat, auf den Berliner Bahnhöfen prangen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Redaktion der Handlungsgehilfen-Zeitung findet mit ihrer jetzigen Haltung bereits entschiedenen Widerspruch in Mitgliederkreisen des Verbandes. In ihrer Nr. 4 muß sie einer N. U. gezeichneten Zuschrift aus Dresden Raum gewähren, die ausdrücklich feststellt,

Ort	Srau allein	Srau und 1 Kind	Srau und 2 Kinder	Srau und 3 Kinder	Srau und 4 Kinder	Srau und 5 Kinder	Srau und 6 Kinder	Srau und 7 Kinder	Srau und 8 Kinder	Srau und 9 Kinder	Srau und 10 Kinder
Annaberg und Amtshauptm.	42,-	52,-	64,-	74,-	84,-	94,-	104,-	114,-	124,-	134,-	144,-
Aue	43,-	58,-	71,-	84,-	97,-	110,-	123,-	136,-	149,-	161,-	173,-
Chemnitz (Stadt)	40,66	56,16	71,66	87,16	102,66	118,16	133,66	149,16	164,66	180,16	195,66
Chemnitz (Amtshauptm.)	36,-	52,-	66,-	79,-	91,-	103,-	115,-	127,-	139,-	151,-	163,-
Crimmitschau	46,-	60,-	75,-	87,50	99,-	110,50	123,-	135,-	147,-	-	-
Döbeln	32,-	42,-	52,-	62,-	72,-	82,-	92,-	102,-	112,-	122,-	132,-
Dresden (Stadt)	41,-	55,50	70,-	81,50	93,-	104,50	113,-	121,50	130,-	138,50	147,-
Dresden-N. (Amtshauptm.)	35,-	50,-	64,-	77,-	89,-	100,-	111,-	122,-	133,-	144,-	155,-
Dresden-N. (Amtshauptm.)	37,-	49,50	62,-	74,50	86,-	98,50	111,-	123,-	135,-	148,50	162,-
Frankenberg	40,-	50,-	60,-	70,-	80,-	90,-	100,-	110,-	120,-	130,-	140,-
Freiberg	32,-	44,-	56,-	67,-	78,-	88,-	98,-	108,-	118,-	128,-	138,-
Geisau	42,-	52,-	64,-	74,-	84,-	94,-	104,-	114,-	124,-	134,-	144,-
Glauchau (Stadt)	50,30	66,-	75,30	84,30	94,30	104,30	114,30	124,30	134,30	144,30	154,30
Grimma	37,55	50,80	64,05	77,30	90,55	103,80	117,05	130,30	143,55	156,80	170,05
Großenhain und Amtshauptm.	34,-	49,-	63,-	76,-	88,-	99,-	110,-	121,-	132,-	143,-	154,-
Hainichen	32,-	42,-	52,-	62,-	72,-	82,-	92,-	102,-	112,-	122,-	132,-
Hainichen (Amtshauptm.)	20,-	30,-	40,-	50,-	60,-	70,-	80,-	90,-	100,-	110,-	120,-
Königsbrück	35,-	52,50	70,-	87,50	105,-	110,-	115,-	126,-	139,-	152,-	165,-
Leipzig (Stadt)	49,10	66,50	84,40	102,10	113,30	124,50	135,70	146,90	150,10	161,30	180,50
Limbach	36,-	52,-	66,-	79,-	91,-	103,-	115,-	127,-	139,-	151,-	163,-
Meerane	43,16	56,-	66,81	78,66	90,50	102,36	114,21	126,06	137,91	149,76	161,61
Meißen	36,-	49,-	61,-	74,-	86,-	97,-	108,-	119,-	130,-	141,-	152,-
Mittweida	38,78	51,56	64,56	78,-	84,98	97,50	111,15	118,-	-	-	-
Niederwörsitz	33,-	44,-	52,-	60,-	68,-	76,-	84,-	92,-	-	-	-
Deberan	45,-	57,50	70,-	82,50	95,-	107,50	120,-	132,50	145,-	157,50	170,-
Olbernhau	41,-	53,50	66,-	78,50	91,-	101,50	112,-	120,50	129,-	137,50	146,-
Plauen	39,-	54,50	70,-	85,50	101,-	116,50	132,-	147,50	163,-	178,50	194,-
Riesa	51,-	66,50	79,-	91,50	103,-	113,50	122,-	128,50	135,-	143,-	154,-
Saldheim	32,-	42,-	52,-	62,-	72,-	82,-	92,-	102,-	112,-	122,-	132,-
Zwickau	47,-	61,50	76,-	88,50	100,-	108,50	116,-	122,50	129,-	135,50	142,-
Zwönitz	40,-	52,50	65,-	77,50	90,-	102,50	115,-	127,50	140,-	152,50	165,-

einem ganz geringen Zuschlag gezahlt wird, finden wir in den großen Städten in der Regel feststehende Sätze. So wird z. B. in Chemnitz im Durchschnitt 6 Mk. pro Woche gewährt, in einzelnen Fällen auch noch die volle Miete; in Leipzig schwankt der Satz für derartige Angehörige zwischen 17,70 und 49,10 Mark pro Monat; in Zwickau wird für die Mutter im Durchschnitt 36 Mk. monatlich gewährt.

Da ein Teil der Kriegervfamilien Einnahmen anderer Art zu verzeichnen haben (Arbeitsverdienst, Unterstützung durch die Arbeitgeber des Eingezogenen, Renten usw.), so finden wir in den meisten Grundrissen für die Unterstützung eine Regelung der Anrechnung dieser Einnahmen. In Chemnitz (Stadt) wird der Arbeitsverdienst der Ehefrau bis zu 7 Mk. pro Woche nicht auf die Unterstützung angerechnet, der 7 Mk. überschüssige Teil zu zwei Dritteln. Zuschüsse des Arbeitgebers werden nur insoweit angerechnet, als diese Zuschüsse mit der Unterstützung das frühere Einkommen des eingezogenen Ehemannes übersteigen. — In der Amtshauptmannschaft Chemnitz werden alle Einnahmen von dritter Seite und Arbeitsverdienst, soweit sie monatlich 16 Mk. übersteigen, angerechnet. — Döbeln: Gelegentliches Einkommen aus Arbeitsverdienst und sonstige geringfügige Einnahmen werden nicht angerechnet, dagegen regelmäßiger Arbeitsverdienst, Unterstützung von Gewerkschaften oder Arbeitgebern zu zwei Dritteln, Renten aller Art, Krankengeld usw. voll. — Dresden (Stadt): Verdienste von Kriegervfrauen sowie deren Kindern kommen bis zu 10 Mk. nicht in Anrechnung; der überschüssige Teil wird zur Hälfte angerechnet. Kinder, die mehr als 36 Mk. monatlich verdienen, scheiden aus der Fürsorge aus. — Amtshauptmannschaft Dresden-N.: Verdienst der Ehefrau wird bis 80 Proz. nicht angerechnet, der überschüssige Teil zur Hälfte. Beihilfen von dritter Seite sind in der Regel anzurechnen. — Amtshauptmannschaft Dresden-N.: Bei Arbeitsverdienst und Unterstützung von anderer Seite wird die Bezirksunterstützung um einen Teil gekürzt. Bei weniger als 3 Mk. Wochenverdienst

tritt keine Kürzung ein. — Grimma: Seit 1. Januar 1917 wird Arbeitseinkommen nicht mehr angerechnet. — Großenhain (Amtshauptmannschaft): Arbeitsverdienst, sowie Unterstützung durch Unternehmer werden in Anrechnung gebracht. — Leipzig (Stadt): Von dem monatlich 20 Mk. übersteigenden Verdienst der Kriegervfrau wird die Hälfte an der Unterstützung gekürzt. — Meißen: Etwas Einkommen der Unterstützten kommt nur zur Anrechnung, wenn es folgende Sätze übersteigt: bei einer Ehefrau monatlich 40 Mk., bei Ehefrau mit einem Kinde 43 Mk., mit 2 Kindern 45 Mk., mit 3 Kindern 47 Mk., mit 4 Kindern 50 Mk., mit 5 Kindern 52 Mk., mit 6 Kindern 55 Mk., mit 7 Kindern 60 Mk. — Riesa: Der Arbeitsverdienst wird zur Hälfte, der Unternehmerbeitrag voll angerechnet.

Außer den in obiger Tabelle aufgeführten Unterstützungen werden in den meisten Fällen noch Mietebeihilfen gewährt. Diese betragen in:

Annaberg (Amtsh.) 75 Proz. bis zum Höchstbetrage von 12 Mk. monatlich, Aue 75 Proz. bis zum Höchstbetrage von 15 Mk. monatlich, Chemnitz (Stadt) voll bis zum Höchstbetrage von 25 Mk. monatlich, Chemnitz (Amtsh.) 75 Proz. bis zum Höchstbetrage von 18,75 Mk. monatlich, Crimmitschau 50, 60, 75 Proz. bis zum Höchstbetrage von 12 Mk. monatlich, Dresden-N. voll bis zum Höchstbetrage von 80 Mk. monatlich, Dresden (Stadt) voll bis zum Höchstbetrage von 35 Mk. monatlich, Dresden-N. voll bis zum Höchstbetrage von 80 Mk. monatlich, Döbeln 50 Proz. bis zum Höchstbetrage von 10 Mk. monatlich, Frankenberg voll bis zum Höchstbetrage von 30 Mk. monatlich, Freiberg 50 Proz. bis zum Höchstbetrage von 12 Mk. monatlich, Glauchau (Amtsh.) voll bis zum Höchstbetrage von 40 Mk. vierteljährlich, Hainichen 50 Proz. bis zum Höchstbetrage von 10 Mk. monatlich, Königsbrück auf Antrag bis zum Höchstbetrage von 40 Mk. monatlich, Leipzig von Fall zu Fall, Deberan voll bis zum Höchstbetrage von 80 Mk. monatlich, Olbernhau 50 Proz. bis zum Höchstbetrage von 10 Mk. monatlich, Plauen 75 Proz. bis zum Höchst-

daß „gegenwärtig in unserer Zeitung nur die persönliche Ansicht des Redakteurs vertreten ist, die aber nicht von der direkten Verbandsleitung, am allerwenigsten aber von der Mehrzahl unserer Mitglieder gedeckt wird. Wenn unsere Mitglieder Gelegenheit gehabt hätten, oder ihnen diese jetzt noch geboten würde, ihren Standpunkt in einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Reichskonferenz (mit Vornahme von Delegiertenwahlen) zu erklären, würde dieser Zwiespalt zwischen Redaktion und Verband klar zum Ausdruck kommen.“

Die Zuschrift macht dann der Redaktion den Vorwurf, den vorhandenen Miß in der politischen Arbeiterbewegung zu vergrößern, was nicht zu ihren Aufgaben gehöre. Es wird Verwahrung gegen die Art und Weise eingelegt, in der die Handlungsgehilfen-Zeitung die Polemik, die sich nicht „mit den bisher zwischen den Gewerkschaften üblichen Gepflogenheiten vereinbart“, führt. Das Blatt habe zwar während des Krieges die verschiedensten Wandlungen durchgemacht, aber es habe von den Gegnern gefordert, daß sie der Sozialdemokratie nicht Hinterlist und Unehrlichkeit als Beweggründe unterschieben sollten. Man müsse verlangen, daß die Handlungsgehilfen-Zeitung selbst nach dieser Richtlinie redigiert werde.

Soweit die Zuschrift. Die Redaktion antwortet darauf nach ihrer alten unehrlichen Methode. Zwei Beispiele genügen. Ihre Wandlungen erklärt sie damit, daß sie sich von anderen Gewerkschaftsblättern unterscheidet, „deren Redakteure für die ganze bisherige Kriegsdauer von der Generalkommission der Gewerkschaften vom Heeresdienst mit Erfolg reklamiert wurden. Bei unserer Zeitung aber sind drei Redakteure nacheinander zum Heeresdienst eingezogen worden“.

Diese Behauptung stellt die Handlungsgehilfen-Zeitung wider besseres Wissen auf. Zunächst gibt es überhaupt keine Reklamationen der Generalkommission, die lediglich solche der Vorstände vermittelt. Dann, und das ist entscheidend, wurde die Redaktion der Handlungsgehilfen-Zeitung bis Juli 1916 von reklamierten Redakteuren geführt! Unter den neun Gewerkschaftsredaktionen, für die Redaktionspersonal reklamiert wurde, befindet sich in hervorragendem Maße ausgerechnet die Handlungsgehilfen-Zeitung, die nun plötzlich sich darin von anderen Gewerkschaftsblättern unterscheiden will! Kommentar überflüssig. Ebenso bewußt wahrheitswidrig ist eine andere Behauptung der Handlungsgehilfen-Zeitung, wonach unser Corr.-Bl. sich „reichlich Zeit ließ, von unserer Siebenwähr-Ladenschlußagitation Notiz zu nehmen“. Die Handlungsgehilfen-Zeitung hat erst am 17. und 31. Januar über die Eingaben des Verbandsvorstandes berichtet; das Corr.-Bl. hat aber bereits am 3. Februar seine Leser über diese Aktion der Handlungsgehilfen informiert. Bei unserer heutigen Erscheinungsweise kann wohl eine schnellere Berichterstattung nicht gut verlangt werden. Auch die neue Redaktion der Handlungsgehilfen-Zeitung sollte wissen, daß das Corr.-Bl. kein Tagesblatt ist, sondern wöchentlich erscheint!

Die Verbandsstatistik der Ledearbeiter verzeichnet 7060 Mitglieder am 30. September 1916. Arbeitslos waren 613, mit verkürzter Arbeitszeit arbeiteten 736 Mitglieder. Seit dem 1. Juli 1914 wurden 242 223 Mk. für Arbeitslosenunterstützung, 95 376 Mk. für Familienunterstützung verausgabt. Der Gesamtverband zahlte in der gleichen Zeit 411 282 Mk. für Unterstützungen aller Art.

Kartelle und Sekretariate.

25 Jahre Gewerkschaftskartell in Breslau.

Am 28. Dezember 1916 waren 25 Jahre seit Gründung des Gewerkschaftskartells in Breslau verfloßen. Die Gewerkschaften am Ort sind durch das Kartell wesentlich gefördert worden. In den ersten Jahren wurde eine umfassende Agitation mit gutem Erfolg eingeleitet. Neue Gründungen wurden geschaffen, schwache Gewerkschaften gestützt und auf dem Gebiete der Lohnbewegung einheitliche Grundlagen geschaffen. Nach der ersten Statistik im Jahre 1898 waren in Breslau 6276 Mitglieder zu verzeichnen, am 31. Juli 1914 (vor Ausbruch des Krieges) aber 32 712. Die Mitgliederzahl ist infolge des Krieges am 30. September 1916 auf 12 872 gesunken.

Vom Jahre 1905 bis 1916 sind in Breslau 2 815 946 Mk. für Streikunterstützung ausgegeben worden. Für Arbeitslosenunterstützung und Unterstützungen sonstiger Art sind in demselben Zeitraum 5 545 877 Mk. verausgabt worden. Davon erhielten im Jahre 1914/15 die Kriegerfrauen 232 495 Mk. Hervorzuheben ist noch die außerordentlich glückliche Lösung der Lokalfrage in Breslau. Nachdem jahrzehntelang die Arbeiter sich in minderwertigen Lokalen aufhalten mußten, ja es gab eine Zeit, wo durch die Wirte mit Hilfe der Polizei jede Versammlungsmöglichkeit unmöglich gemacht wurde, setzte 1906 ein Saalboikott ein. Das Kartell konnte einen glänzenden Sieg verzeichnen. Binnen kurzer Zeit standen uns zirka 60 Säle in Breslau und Umgegend zu Versammlungen zur Verfügung. Aber wir schritten weiter. Am 2. Mai 1907 wurde für 356 000 Mk. ein Grundstück käuflich erworben. Durch Herausgabe von Anteilscheinen und Erhebung eines regelmäßigen Beitrages zum Bau eines neuen Gewerkschaftshauses wurden in kurzer Zeit mehr als 283 000 Mk. aufgebracht. Am 29. Mai 1912 wurde der Neubau beschloßen und am 27. März 1913 zogen die Gewerkschaften in den stolzen Prachtbau ein. Trotz des Krieges war es möglich, am 1. Januar 1917 die erste und einzige Hypothek zurückzuzahlen. Wir sind jetzt gänzlich vom Großkapital unabhängig. Ferner ist die Errichtung einer Sparkasse, S. m. b. H., zu erwähnen. Im ersten Halbjahr ihres Bestehens wurden 215 000 Mk. eingezahlt. Die gesamten Einzahlungen betragen bis zum 1. Oktober 1916 1 650 000 Mark, wovon 628 000 Mk. zurückgezahlt wurden. Das Gewerkschaftskartell hat sich auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik sehr nutzbringend erwiesen. Die Frage des Arbeiterschutzes wurde von Anfang an eingehend behandelt. Es wurde eine Centralbibliothek errichtet, ein Arbeiterjugendheim geschaffen, der Konsum- und Sparverein „Vorwärts“ gegründet und eine Rechnungsstelle der Volksfürsorge am Orte eingerichtet. Weiter wollen wir die Errichtung des Arbeitersekretariats hervorheben, das seit dem 16jährigen Bestehen bis Ende November 1916 165 421 Besucher gezählt und für diese 60 877 Schriftsätze unentgeltlich angefertigt hat.

Die Kartellstätigkeit während des Krieges war außerordentlich vielseitig. Unter anderem wurde in der Ernährungsfrage eine Kommission zum Polizeipräsidenten und dem Breslauer Magistrat entsandt, um durch geeignete Vorschläge die drohende Verschlechterung der Ernährung der städtischen Bevölkerung abzuwenden. Die Tätigkeit war erfolgreich.

A. Peikert.